

Thomas Gisselbrecht

**Besteuerung von Zinserträgen
in der Europäischen Union**

Abschied vom Schweizerischen
Bankgeheimnis?

Das **Europainstitut der Universität Basel** ist ein rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Zentrum für interdisziplinäre Lehre und Forschung zu europäischen Fragen. Neben einem einjährigen, praxisbezogenen und interdisziplinären Nachdiplomstudium zum *Master of European Studies* werden spezielle Weiterbildungskurse angeboten. In der Forschung werden in Zusammenarbeit mit benachbarten Instituten sowohl fachspezifische wie multidisziplinäre Themen bearbeitet. Das Europainstitut ist als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Verwaltung beratend tätig.

Der Autor:

Thomas Gisselbrecht, Bernischer Fürsprecher, ist Direktionsmitglied einer Schweizerischen Grossbank. Berufsbegleitend hat er das Master of Advanced European Studies am Europainstitut der Universität Basel absolviert. Die vorliegende Publikation ist eine gekürzte und aktualisierte Version seiner Diplomarbeit am Europainstitut.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
1. GRUNDLAGEN & STATUS QUO IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	6
1.1 Kapitalverkehrsfreiheit als Grundlage grenzüberschreitender Kapitalströme	6
1.2 Rechtsgrundlagen der Harmonisierung steuerrechtlicher Vorschriften	9
1.3 Kapitalertragsbesteuerung in den Mitgliedstaaten	11
2. ERSTE HARMONISIERUNGEN IM BEREICH DER DIREKTEN STEUERN	13
2. 1. Richtlinie 77/799/EWG vom Dezember 1977ft	13
2. 2. Richtlinienvorschläge vom 8. Februar 1989	14
2. 3. „Ruding-Bericht“ von 1992	15
2. 4. „Monti-Bericht“ von 1996	16
2. 5. Exkurs: Der OECD-Bericht	18
3. RICHTLINIENVORSCHLAG VOM 20. MAI 1998	21
3. 1. Entstehungsgeschichte	21
3. 2. Inhalt	23
3. 3. vorläufiges Fazit	25
4. REAKTIONEN AUS DER SCHWEIZ	26
4. 1. Widerstand des Finanzplatzes Schweiz	26
4. 2. Bankenplatz Schweiz	27
4. 3. Verrechnungssteuer	29
4. 4. Bankgeheimnis	33
4. 5. Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen	37

5. REAKTIONEN AUS GROSSBRITANNIEN	41
5. 1. Widerstand des Finanzplatzes London	41
5. 2. Eurobondmarkt	42
5. 3. Kapitalertragsbesteuerung	43
5. 4. Bankgeheimnis	44
6. REAKTIONEN AUS LUXEMBURG	45
6. 1. Widerstand des Finanzplatzes Luxemburg	45
6. 2. Anlage- und Investmentfonds	45
6. 3. Kapitalertragsbesteuerung	46
6. 4. Bankgeheimnis	46
7. EUROPÄISCHER RAT VOM 19. UND 20. JUNI 2000	48
7. 1. Von Tampere nach Santa Maria da Feira	45
7. 2. Inhalt der Erklärung	49
7. 3. Analyse und Realisierbarkeit	51
8. ERLEICHTERUNG IN GROSSBRITANNIEN UND LUXEMBURG	54
9. ABSCHIED VOM BANKGEHEIMNIS?	55
9. 1. Entmythologisierung	55
9. 2. Zwischenbilanz	57
9. 3. Aussicht	58
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	61
LITERATURVERZEICHNIS	64
QUELLENVERZEICHNIS	66
TABELLENVERZEICHNIS	68

© Europainstitut der Universität Basel 2000

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung auf elektronischem, photomechanischem oder sonstigem Wege bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Europainstituts.

EINLEITUNG

In der Presse¹ war kürzlich die folgende Erklärung zu lesen: «Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am Gipfel in Feira nach einem überraschenden Einlenken Österreichs auf einen Kompromiss zur grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung geeinigt. Schrittweise soll der Informationsaustausch als Basis für die Besteuerung von Zinserträgen von Steuer-Ausländern eingeführt werden».

Der geneigte Leser dieser Zeitungsmeldung und Kenner der europäischen Politik wird vielleicht doch ein wenig überrascht gewesen sein, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach jahrelangem Ringen und fast in letzter Minute doch noch eine prinzipielle Einigung über die grenzüberschreitende Zinsbesteuerung getroffen haben. Über die längste Zeit hinweg erschien eine gemeinsame Lösung in weiter Ferne. Zu unterschiedlich waren die politischen und wirtschaftlichen Einzelinteressen der Mitgliedstaaten und zu hoch die Hürde einer einstimmigen Beschlussfassung für die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der direkten Steuern in den Mitgliedstaaten. Über diesen Umstand waren der Finanzplatz und die «offizielle» Schweiz nicht unglücklich, ist nämlich inskünftig damit zu rechnen, dass der bisherige Druck der Europäischen Union und der OECD² auf das Bankgeheimnis in der Schweiz stark zunehmen und die weiteren Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU massgeblich beeinflussen wird.

Der vorliegende Beitrag ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Der erste Teil erarbeitet unter der Prämisse der europäischen Grundfreiheit des Kapitalverkehrs die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen sowie die bisherige Entwicklung der Zinssteuerharmonisierung in der Europäischen Union. Der zweite Teil be-

¹ Im weiteren wird auf die Angabe der entsprechenden Pressefundstellen verzichtet, da es sich um über 50 Pressebeiträge handelt, deren Zitierung den gebotenen Rahmen sprengen würde. Herangezogen wurden im wesentlichen NZZ, Finanz und Wirtschaft, Handelsblatt, Handelszeitung, Börsenzeitung

² alle EU-Mitgliedstaaten gehören zum Kreis der 29 OECD-Mitgliedstaaten

leuchtet die Reaktionen der Schweiz, von Grossbritannien und Luxemburg auf den Richtlinienvorschlag von Mai 1998. Dabei werden die jeweiligen Besonderheiten der Finanzplätze sowie die Faktoren der Kapitalertragsbesteuerung und des Bankgeheimnisses dargestellt. Ein besonderes Schwergewicht liegt dabei in der Darlegung des schweizerischen Bankgeheimnisses, der Verrechnungssteuer und deren Unterschiede zur geplanten Quellensteuer sowie der Bestimmungen der Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen³. Zuletzt wird die politische Absichtserklärung des Rates von Feira in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Realisierbarkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union analysiert. Die Auswirkungen auf das Bankgeheimnis in der Schweiz und ihr mögliches Schicksal bilden alsdann den Abschluss dieser Arbeit.

1. GRUNDLAGEN UND STATUS QUO IN DEN MITGLIEDSTAATEN

1.1. Kapitalverkehrsfreiheit als Grundlage grenzüberschreitender Kapitalströme

Bevor überhaupt Zinserträge entstehen können, muss Kapital vorhanden oder gebildet werden. Dieses Kapital sollte ungehindert dorthin fließen können, wo es den höchsten Ertrag bringt. Zum wirtschaftlichen Funktionieren der Gemeinschaft ist daher der freie, grenzüberschreitende Kapitalverkehr innerhalb der Europäischen Union wie auch mit Drittstaaten eine unabdingbare Voraussetzung. Unter dem Kapitalverkehr wird die einseitige Werteübertragung in Form von Sach- oder Geldkapital, mithin Transaktionen, die zu Geldforderungen und -verpflichtungen führen, verstanden⁴. Art. 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁵ ordnet daher die Beseitigung aller direkten

³ aufgrund der Komplexität der einzelnen Themen kann auf die Systematik der Unternehmensbesteuerung sowie der Doppelbesteuerungsabkommen nur am Rand eingegangen werden

⁴ zum Thema s.a.: BEUTLER/BIEBER/PIPKORN/STREIL Seite 338ff.; KIMMS

⁵ in der Fassung des Amsterdamer Vertrages mit durchwegs neuer Numerierung; nachfolgend EGV genannt

und indirekten legislativen, administrativen oder sonstigen Beschränkungen an, denen grenzüberschreitende Kapitalbewegungen unterliegen können; mithin sollen Kapitalzufluss, der Durchfluss von Kapital sowie deren Abfluss liberalisiert werden.

Bereits die Konzeption der früheren Verträge⁶ hat die Kapitalverkehrsfreiheit neben die anderen Vertragsfreiheiten⁷ gestellt. Jedoch erst mit der tatsächlichen wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung in der Gemeinschaft hat sich - infolge Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz der Mitgliedstaaten - das anfängliche Schattendasein dieser Grundfreiheit vollständig geändert. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Binnenmarktes per 1. Januar 1994 mussten die bestehenden Finanzsysteme integriert werden, damit alle Wirtschaftsteilnehmer ihre finanziellen Aktiva frei handeln und austauschen konnten⁸.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Rechtsprechung bis in die frühen 80er Jahre noch grosse Einschränkungen für den Kapitaltransfer zugelassen⁹. Diese Rechtsprechung ist heutzutage angesichts von Art. 56 Abs. 1 EGV sowie der Kapitalmarktliberalisierungsrichtlinie vom 24.6.1988¹⁰ jedoch nicht mehr aufrecht zu erhalten. Freizuhalten von Beschränkungen ist insbesondere nunmehr auch der Transfer von Kapitalsummen. Als verbotene Beschränkungen kommen zudem diskriminierende Massnahmen in Betracht, welche geeignet sind, den freien Kapitalverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern¹¹.

⁶ im EWG-Vertrag unter Art. 67ff.; im EGV nach Maastricht unter Art. 73b ff.; neu nach Amsterdamer Vertrag unter Art. 56ff. aufgeführt

⁷ Art. 39: Freizügigkeit der Arbeitnehmer; Art. 43 und 48: Niederlassungsfreiheit; Art. 49: Dienstleistungsfreiheit; Art. 56: Kapitalverkehrsfreiheit

⁸ Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft; Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23.5.1986; KOM (86) 292/01 endg.

⁹ statt vieler: EuGH-Urteil vom 31.1.1984, Rs. 286/82 und 26/83 (Luisi und Carbone) in KÖNIG/PECHSTEIN

¹⁰ Richtlinie des Rates Nr. 88/361/EWG vom 24.6.1988 zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages; ABl. L 178/5 vom 8.7.1988

¹¹ «Dassonville-Formel»; siehe auch EuGH-Urteil vom 11.7.1974, Rs. 8/74 (Dassonville)

Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt jedoch nicht völlig uneingeschränkt. Um die potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen eines freien Kapitalverkehrs auf die Wirtschafts- und Geldpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion abzusichern, kann der Rat der Europäischen Union¹², gestützt auf Art. 59 EGV, gegen Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern, welche eine schwerwiegende Störung des Binnenmarktes zur Folge haben können, für eine temporäre Phase Schutzmassnahmen ergreifen. Weiter erlaubt Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a) EGV den Mitgliedstaaten, Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohn- und Anlagesteuerort gestützt auf ihr nationales Steuerrecht unterschiedlich zu behandeln¹³. Diese Massnahmen dürfen jedoch keine verschleierte Beschränkung der Grundfreiheit darstellen. Der EuGH hat in einem aktuelleren Entscheid¹⁴ an seiner bisherigen Rechtssprechungstradition angeknüpft, wonach mitgliedstaatliche Verwaltungsvorschriften, welche den Kapitalverkehr durch Massnahmen bereits bloss behindern können, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren seien¹⁵.

Weitere Einschränkungen sehen Art 58 Abs. 1 b) EGV sowie Art. 4 der Liberalisierungsrichtlinie vor, indem die Mitgliedstaaten unerlässliche Massnahmen treffen können, um Zuwiderhandlungen, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts, zu verhindern. Unter den Zuwiderhandlungen sind dabei vor allem Kapitalbewegungen zu verstehen, die der Steuerhinterziehung dienen sollen. Art. 6 Abs. 5 der Liberalisierungsrichtlinie sieht dazu u.a. die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Besteuerung von Sparerträgen vor.

¹² zu den Kompetenzen des Rates siehe Art. 202 ff. EGV

¹³ s.a. EuGH-Urteil; Rs. 267/68 (Van Eycke), Slg. 1988, Seite 4769

¹⁴ EuGH-Urteil vom 23.2.1995, Rs. C-358/93 und C-416/93 (Bordessa und Mellado); Das Urteil betraf ein spanisches Gesetz, das die Ausfuhr von Bargeld ab einer bestimmten Höhe von einer Anmeldung bei der Verwaltung, ab Erreichen einer höheren Schwelle sogar von der Genehmigung durch dieselbe abhängig macht. Verstösse sind in beiden Fällen strafrechtlich bewährt.

¹⁵ Ibid.; Rdn. 22 zeigt auf, dass das Genehmigungserfordernis nicht mit Art. 1 und 4 der Richtlinie (FN 10) sowie mit Art. 56 und 58 EGV vereinbar sei; das Anmeldeerfordernis könne dagegen bestehen bleiben

1.2. Rechtsgrundlagen der Harmonisierung steuerlicher Vorschriften

Der aktuelle Stand des Gemeinsamen Marktes in der Europäischen Union sowie der Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion lassen die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten noch in grossem Umfang unberührt. Die bisherigen Eingriffe in die hoheitlichen Rechte der Mitgliedstaaten wurden zum grössten Teil durch die Rechtssprechung des EuGH¹⁶ vorgenommen¹⁷.

Im EGV ist die Harmonisierung der indirekten Steuern in den Art. 90 bis 93 vorgesehen. Durch diese Normen sollen innergemeinschaftliche Steuergrenzen entfallen, welche bisher zu Wettbewerbsverzerrungen geführt haben, um die nationalen Wirtschaftsräume schlussendlich zu einem Ganzen verschmelzen zu können. Nach Art. 93 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments¹⁸ einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist. Unter indirekten Steuern versteht die gemeinschaftliche Praxis dabei vor allem die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und die besonderen Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke, Tabakwaren, Mineralöle, etc.

Im Bereich der direkten Steuern besitzt die EU dagegen keine explizite Vertragskompetenz. Ebenso wenig liegt ein spezifisch steuerrechtlicher Auftrag zum Erlass von Sekundärrecht¹⁹ vor. Die Basis eines Harmonisierungsauftrages für die direkten Steuern kann in einem gewissen Umfang aus den allgemeinen

¹⁶ statt vieler: Fall «Werner», Urteil des EuGH vom 26.1.1993; Rs. C-112/91, Slg. 1993, I 429 und Fall «Schumacker», Urteil des EuGH vom 14.2.1995; Rs. C-279/93; IStR 1995, 126

¹⁷ Stellt der EuGH im Einzelfall fest, dass nationale Steuervorschriften gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstossen, ist infolge Vorrangs des EU-Rechts, dem nationalen Steuerrecht die Anwendbarkeit versagt

¹⁸ Das Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV findet im Bereich der Harmonisierung der indirekten Steuern ausdrücklich keine Anwendung, das Parlament besitzt lediglich ein Anhörungsrecht.

¹⁹ Sekundärrecht umfasst das von den Gemeinschaftsorganen aufgrund der ihnen übertragenen Rechtsetzungsbefugnisse gesetzte Recht in der Form von Verordnungen und Richtlinien nach Art. 249 EGV

Grundlagen der Rechtsvereinheitlichung und Wettbewerbsneutralität abgeleitet werden. Dabei erwähnt Art. 293 EGV den Bereich der direkten Steuern explizit, indem er gemäss zweitem Spiegelstrich die Mitgliedstaaten soweit erforderlich zur Aufnahme von intergouvernementalen Verhandlungen auffordert, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen. In dieser Norm ist jedoch lediglich ein Auftrag an die Mitgliedstaaten zum Abschluss von multilateralen Abkommen zu erblicken.

Nach Art. 94 EGV kann der Rat der Europäischen Union «... einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (erlassen), die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.» Nach Art. 96 EGV kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommission zudem Richtlinien erlassen, die vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche zu Verfälschungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt und somit zu dessen Verzerrung führen können, beseitigen. Es dürfen jedoch auf der Grundlage der Art. 94 und 96 EGV Massnahmen der Steuerharmonisierung nur erfolgen, wenn die unterschiedlichen steuerlichen Belastungen durch die nationalen Steuerordnungen den gemeinsamen Binnenmarkt unmittelbar behindern²⁰. Diese Normen sind bisher hauptsächlich zum Zweck einer punktuellen Harmonisierung, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips²¹, im Bereich des Unternehmenssteuerrechtes benutzt worden²².

²⁰ WOLFFGANG

²¹ gestützt auf Art. 5 EGV besagt das Subsidiaritätsprinzip, dass in den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, die Gemeinschaft nur tätig wird, «sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können»; s.a. Protokoll Nr. 21 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit

²² eine Auswahl: Richtlinie Nr. **90/434/EWG** vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen («**steu**

1.3 Kapitalertragsbesteuerung in den Mitgliedstaaten

Die Besteuerung von Kapitalerträgen ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich geregelt²³. In einigen Staaten existieren Kapitalertragssteuern nach dem Besteuerungssystem der Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer²⁴ oder nach dem System der Abgeltung²⁵; in anderen bestehen dagegen Kontrollmitteilungssysteme oder Meldepflichten der Banken, wogegen die Freistellung der Kapitalerträge aus Bankeneinlagen - sowohl von der Quellenbesteuerung als auch von der Erfassung durch Kontrollmitteilung - eher die Ausnahme darstellt. Weiter wird unterschieden nach Art der Zinserträge, was teilweise Auswirkungen auf die Höhe der Steuersätze hat, z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Zinsen aus Bankeinlagen, Zinsen aus Industrieobligationen, Zinsen aus staatlichen Schuldverschreibungen. Einer der wesentlichen Unterschiede besteht in der Qualifikation als Steuerinländer und -ausländer (nicht Gebietsansässige). Die meisten Mitgliedstaaten haben, um ausländisches Kapital heranzuführen, für Steuerausländer besondere, quellensteuerfreie Wertpapiere herausgegeben. Deren Erträge werden zwar von fast allen Mitgliedsstaaten durch Abzug von Kapitalertragssteuern erfasst; jedoch gewähren jene Mitgliedstaaten, welche über eine Anrechnungssteuer verfügen, vielfach keine Anrechnung über die Grenzen hinweg. Danach finden die Bestimmungen solcher Ermässigungsverfahren, die für Steuerinländer gelten auf Steuerausländer, d.h. für nicht Gebietsansässige keine Anwendung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt exemplarisch die unterschiedlichen Besteuerungsformen und -sätze auf Zinserträgen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Lichtenstein sowie in der Schweiz auf.

erliche Fusionsrichtlinie») (ABI. L 225 vom 20.8.1990); sowie Richtlinie Nr. **90/435/EWG** vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (**«Mutter-Tochter-Richtlinie»**) (ABI. L 225 vom 20.8.1990)

- ²³ für einen Überblick siehe: CARL/KLOS, Seite 151 ff.; zu den einzelnen Steuersätzen siehe: ERNST&YOUNG INTERNATIONAL; KESTI/ANDERSEN
- ²⁴ Der Quellensteuerabzug erfolgt von der auszahlenden Stelle; das Steuersubjekt deklariert in der Steuererklärung seine Kapitalerträge, worauf die Kapitalertragssteuer an die Steuerschuld angerechnet wird (**Anrechnungssteuer**)
- ²⁵ In solchen Fällen werden die Kapitalerträge und die darauf im Quellensteuerabzug erhobene Kapitalertragssteuer nicht in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, so dass die Quellensteuer definitiv wirkt (**Definitiv- oder Abgeltungssteuer**)

Tabelle 1²⁶ :

Staaten	Erfassung	Allgemeine Kapitalertragsteuersätze in % ¹⁾ auf Zinsen			
		aus festverzinslichen Wertpapieren bei Zahlung an		aus Einlage bei Kreditinstituten bei Zahlung an	
		Inländer ²⁾	Gebietsfremde ³⁾	Inländer ²⁾	Gebietsfremde ³⁾
Belgien	def. Kapitalertragssteuer	15 ⁴⁾	-	15 ⁴⁾	-
Dänemark	Kontrollmitteilung/ Kapitalertragssteuer	.. ⁵⁾	-	.. ⁵⁾	-
Deutschl.	Abrechenbüro/ Kapitalertragssteuer	31.65 ⁷⁾	-	31.65 ⁷⁾	-
Finnland	definitive Kapitalertragssteuer	28 ⁴⁾	-	28 ⁴⁾	-
Frankreich	Kontrollmitteilung/ Kapitalertragssteuer	19.4 ^{4), 9)}	0-15 ⁵⁾	19.4 ^{5), 9)}	-
Griechenl.	definitive Kapitalertragssteuer	15 ^{4), 6)}	15 ^{4), 6)}	15 ^{4), 6)}	15 ^{4), 6)}
Grossbrit.	anrechenbare Kapitalertragssteuer	25	25 ⁶⁾	25	-
Irland	anrechenbare Kapitalertragssteuer	27	27 ⁶⁾	27	-
Italien	definitive Kapitalertragssteuer	12.5-30 ^{4), 6)}	12.5 ⁵⁾	30 ⁴⁾	30
Luxemburg	keine Kapitalertragssteuer auf Zinsen	-	-	-	-
Niederlande	Kontrollmitteilung/ Kapitalertragssteuer	.. ⁹⁾	-	.. ⁹⁾	-
Österreich	definitive Kapitalertragsteuer	25 ⁴⁾	-	25 ⁴⁾	-
Portugal	definitive Kapitalertragsteuer	25 ^{4), 8), 9)}	25 ^{5), 8)}	20 ⁴⁾	20
Schweden	Kontrollmitteilung/ Kapitalertragsteuer	30 ^{4), 9)}	-	30 ^{4), 9)}	-
Spanien	Kontrollmitteilung/ Kapitalertragsteuer	25 ⁹⁾	25 ⁶⁾	25 ⁹⁾	25 ⁹⁾
Lichtenstein	keine Kapitalertragssteuer auf Zinsen	-	-	-	-
Schweiz	Sicherungssteuer	35	35	35	35

²⁶ Quelle: CARL/KLOS, mit eigenen Ergänzungen (Stand 1. Januar 2000)

Legende:

- 1) allgemeine Sätze (nicht Doppelbesteuerungsabkommen); ohne Sondersätze oder Befreiungen, ohne abweichende Regelungen für betriebliche Kapitalerträge
- 2) Anrechnung auf Einkommenssteuer bei Veranlagung, soweit nichts anderes erwähnt
- 3) definitive Steuer, sofern nicht Veranlagung der Inlandseinkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen
- 4) definitive Steuer, sofern nicht Option für Einkommensteuerveranlagung (in Griechenland und Schweden ohne Option; in Belgien mit Zuschlägen ab einem bestimmten Gesamtbetrag der Kapitalerträge)
- 5) unter bestimmten Voraussetzungen kann für definitive, von der Einkommenssteuer befreitende Quellensteuern bis 53.1% optiert werden
- 6) mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinserträge aus bestimmten, z.T. ausschliesslich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten
- 7) Kapitalertragssteuer einschliesslich Solidaritätszuschlag. Zinsabschlag auf inländische und ausländische Zinsen; 36.92% auf Zinsen aus Wertpapieren, die der Steuerpflichtige aus einem Tafelgeschäft selber hält.
- 8) Kapitalertragssteuer von 15% bei börsenkotierten Aktien, 20% bei Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; bei Erträgen aus Aktien und bestimmten festverzinslichen Wertpapieren Erhöhung um weitere 5% («Erbersatzsteuer»)
- 9) Kontrollmitteilungen

2. ERSTE HARMONISIERUNGEN IM BEREICH DER DIREKTEN STEUERN

2.1. Richtlinie 77/799/EWG vom 19.12.1977

Die ersten fiskalischen Initiativen in der Gemeinschaft basieren auf den Abkommen der OECD, insbesondere auf dem «Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuern» von 1963/ 1977²⁷ sowie auf einer Ratsentschliessung vom 10.2.1975²⁸ über Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung. Der Rat erliess am 19. Dezember 1977 die Richtlinie «über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der

²⁷ Der Text des Musterabkommens, welches seit 1977 mehrmals teilweise revidiert wurde, ist in der Sammlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgedruckt in «Internationales Steuerrecht der Schweiz», Vol. 4/Id.

²⁸ ABl. Nr. C 35/1 vom 14.2.1975

Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern»²⁹. Die Absicht der Europäischen Gemeinschaft lag dabei, die Haushaltseinnahmeverluste, welche infolge Steuerhinterziehung und Steuerflucht über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus resultierten, zu reduzieren. Nach Art. 1 dieser Richtlinie sollten die mitgliedstaatlichen Steuerverwaltungen das Recht erhalten, gegenseitige Auskünfte erteilen zu können, «(...) welche für die zutreffende Festsetzung der Steuern von Einkommen und vom Vermögen geeignet sein können». Unter Berücksichtigung der vertraulichen Behandlung dieser Auskünfte (Art. 7 Ziff. 1), einer individuellen Reziprozität bei Vorliegen engerer nationalstaatlicher Steuerregelungen (Art. 7 Ziff. 2) sowie klarer Grenzen (Art. 8)³⁰, durften die Auskünfte ausschliesslich für steuerliche Zwecke oder zur Erleichterung der Strafverfolgung benutzt werden. Dieser Richtlinie - wie auch den Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Amtshilfe bei grenzüberschreitender Steuerflucht - waren in der Praxis wenig Erfolg beschieden, da sich die Möglichkeiten über weiter auszuhandelnde Details nicht einigen konnten³¹.

2.2. Richtlinienvorschläge vom 8.2.1989

Zur Ergänzung der Richtlinie 88/361/EWG über die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, hatte die Kommission bis Ende 1988 Vorschläge zu unterbreiten, wie «(die) Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede in den nationalen Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und der Kontrolle der Anwendung dieser Regelung zu beseitigen oder zu vermindern (sein)»³². Die Kommission legte daraufhin am 8. Februar 1989 einen Richtlinienvorschlag³³ für die Einführung einer

²⁹ Richtlinie Nr. 77/799/EWG vom 19.12.1977; ABl. Nr. L 336/15 vom 27.12.1977, ergänzt durch die Richtlinie 79/1071 über die Amtshilfe im Bereich der Umsatzsteuer vom 6.12.1979; ABl. Nr. L 331/8 vom 27.12.1979

³⁰ Art. 8 Ziff. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zu Auskünften, wenn dabei eine solche Handlung ihren eigenen Vorschriften oder ihrer Verwaltungspraxis entgegensteht. Verletzungen von Geschäfts- oder Berufsgeheimnissen fallen ebenfalls unter die Grenzen der Auskunftspflicht (Ziff. 2), wie auch die rechtliche oder tatsächliche Verweigerung der Reziprozität (Ziff. 3)

³¹ Ergebnisse des 44. IFA-Kongresses, Stockholm 1990 in: Steuerrevue 1/1991 S. 30 ff.; ASA 59, 1991, S. 545

³² FN 10, Art. 6 Abs. 5

³³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein System einer Quellensteuer auf Zinsen vom 8.2.1989; KOM (89) 60 endg.; ABl. C 141/5 vom 7.6.1989

Kapitalertragssteuer auf Zinsen in der Höhe von mindestens 15% im gesamten Gebiet der Gemeinschaft sowie einen Entwurf einer zweiten Richtlinie³⁴ zwecks Verbesserung der Amtshilfe vor.

Diesem ersten ernsthaften Harmonisierungsversuch von materiellem Steuerrecht verweigerten im Ministerrat einige Mitgliedstaaten jedoch ihre Zustimmung³⁵. Das Vorhaben zum Ausbau der gegenseitigen Amtshilfe scheiterte am alleinigen Veto des Luxemburger Vertreters; die Vorschläge zur Einführung einer einheitlichen Quellensteuer scheiterten massgeblich an der mangelnden Bereitschaft der Deutschen.

2.3. «Ruding-Bericht» von 1992

Nach diesem Misserfolg verlegte die Kommission vorerst ihre Harmonisierungsaktivitäten in den Bereich des Unternehmenssteuerrechtes, welcher für das Gelingen des Binnenmarktes als gewichtiger Schwerpunkt bezeichnet wurde³⁶. Am 23. Juli 1990 gelangte das sogenannte «Dreier-Paket» bestehend aus der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Fusionsrichtlinie und dem Schiedsabkommen³⁷ zum Durchbruch. In der Folge intensivierte die Kommission ihre Arbeit auch wieder im Bereich der direkten Steuern. Sie setzte zur Untersuchung weiteren Harmonisierungsbedarfs bei den direkten Steuern eine unabhängige Steuerexpertenkommission ein. Die Fachleute, unter dem Vorsitz von Onno Ruding, schlugen mit ihrem Abschlussbericht von 1992³⁸ im wesentlichen folgende, zeitlich bis 1999 gestaffelte Massnahmen vor:

³⁴ Entwurf eines Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG vom 8.2.1989; KOM (89) 60 endg.

³⁵ Durch die 1986 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte wurden die Römischen Verträge ergänzt und modifiziert; insbesondere wurden Entscheidungen mit **qualifizierter Mehrheit** im Ministerrat (heute: Rat der Europäischen Union) für die hauptsächlichsten Politikbereiche des Binnenmarktes eingeführt, jedoch **nicht bei Beschlussfassung im Steuerbereich**

³⁶ «Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung» (KOM) 1990

³⁷ Übereinkommen der Mitgliedstaaten Nr. 90/436/EWG vom 23.6.1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsabkommen); ABl. L 225 vom 20.8.1990; siehe zudem auch FN 21

³⁸ Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung; EGKS-EG-EAG, Brüssel/ Luxemburg, 1992

- Abschaffung von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren;
- Körperschaftssteuerliches Anrechnungssystem hinsichtlich inländischer Gewinne und solcher, die aus anderen Mitgliedstaaten bezogen werden;
- Festsetzung eines Mindestkörperschaftssteuersatzes von 30% und mittelfristige Einführung eines Höchstsatzes von 40%;
- Minimale Angleichung der ertragssteuerlichen Bemessungsgrundlagen;
- Einführung eines gemeinsamen Körperschaftssteuersystems.

Die Kommission hat diese Empfehlungen mit grösster Zurückhaltung aufgenommen. Mit Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip hat sie sich für eine lediglich punktuelle Harmonisierung im Rahmen des für das Funktionieren des Binnenmarktes unbedingt Erforderliche ausgesprochen. Die zeitlichen Vorgaben des Ruding-Berichtes sowie die Tatsache, dass die Finanz- und Steuerhoheiten bei den Mitgliedstaaten liegt, hätten eine Mehrheitsfindung im Rat - aufgrund der bisherigen Erfahrungen - verunmöglicht; namentlich die damaligen Hochsteuerländer hätten aufgrund kaum zu überbrückender haushaltspolitischer Schwierigkeiten und innenpolitischen Drucks eine Konsensentscheidung im Rat verunmöglicht.

2.4. «Monti-Bericht» von 1996

In Anlehnung an die 1990 präsentierten Leitlinien über die Unternehmensbesteuerung legte die Kommission 1996 ein weiteres Diskussionspapier im Bereich des Steuerrechtes, den sog. «Monti-Bericht»³⁹ vor. Das Gesamtkonzept für die künftige europäische Steuerpolitik beinhaltet folgende drei Hauptpunkte:

- **Stabilisierung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten**

Einer immer stärker zunehmenden Verlagerung der Steuerbelastung auf immobile Faktoren (z.B. Arbeitseinkommen) in den Mitgliedstaaten und auf mobile Faktoren (z.B. Kapitaleinkommen) ausserhalb der EU solle entgegengewirkt werden. Weiter solle die Besteuerung von Kapitalerträgen inner-

³⁹ «Steuern in der Europäischen Union» vom 20.3.1996; SEK(96) 487 endg.

halb der Gemeinschaft durch eine Mindestbesteuerung gewährleistet werden. Mittels einfacher, gerechter und effizienter Steuersysteme in den Mitgliedstaaten sollten unannehmbare Steuerausfälle durch Steuerarbitrage, Steuerrückziehung und -umgehung vermieden werden, um den unlauteren Wettbewerb im Steuerbereich bekämpfen zu können.

- **Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes**

Um die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarktes besser nutzen zu können, müssten die bestehenden Steuerbarrieren prioritär mittels Beseitigung der Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Einkommens- und Kapitalströmen aufgehoben werden. Zudem sei die Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden zu verbessern, neue Konzeptionen von Doppelbesteuerungsabkommen zu erarbeiten und ein erneuter Anlauf zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren zu unternehmen.

- **Förderung der Beschäftigung**

Ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft sei die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit. Dazu solle in erster Linie die Steuerlast auf dem Faktor Arbeit gesenkt und zur Gegenfinanzierung diejenige auf den Verbrauch, auf anderen Produktionsfaktoren oder durch Einführung neuer Steuern im Bereich Umwelt und Energie erhöht werden.

In diesem Bericht appelliert die Kommission zudem mit deutlichen Worten an die Adresse der Mitgliedstaaten, ihren Teil der Verantwortung zum Erreichen eines lautereren und unverzerrten Binnenmarktes zu ergreifen, da die «... Verteidigung der einzelstaatlichen Steuerhoheit (...) durch Aushöhlung der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere bei den mobileren Steuergrundlagen, Schritt für Schritt einen realen Verlust an Steuerhoheit für jeden einzelnen Mitgliedstaat zugunsten der Märkte bewirkt (habe)»⁴⁰. Um die Ziele des Berichtes unter pragmatischen und realitätsnahen Ansätzen erreichen zu können, schlägt die Kommission zudem die Bildung einer speziellen Arbeitsgruppe vor, der neben der Kommission als Vorsitz auch Vertreter der Mitgliedstaaten angehören sollen.

⁴⁰ Ibid., Seite 10

2.5. Exkurs: Der OECD-Bericht

Die OECD hat im April 1998 mit einem Ratsbeschluss einen Bericht zum Wettbewerb der Steuerrechte bei den direkten Steuern⁴¹ vorgelegt, welcher als Pendant zu den «Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung» der EU betrachtet werden kann. Wie diese wendet sich der Bericht gegen schädliche Formen des Wettbewerbs der Steuerrechte. Der Bericht betont die Notwendigkeit eines ausgeglichenen Steuerwettbewerbs unter den Staaten und fordert Massnahmen, um Verzerrungen des globalen Wettbewerbs und eine Erosion der Steuerbemessungsgrundlagen einzudämmen. Fehlentwicklungen würden sich nach Meinung der OECD daraus ergeben, dass niedrig besteuerte Steueroasen sowie schädliche Steuerpräferenzen («harmful preferential tax regimes») in und ausserhalb der OECD zu rein steuerlich orientierten Operationen genutzt würden. Der Bericht definiert dabei im Detail die folgenden drei Situationen, in denen die steuerliche Belastung des Ertrags geografisch mobiler Finanz- und Dienstleistungen in einem Land höher ist, als die steuerliche Belastung desselben Einkommens in einem anderen Land:

1. Das erste Land ist eine Steueroase und besteuert den Ertrag nicht bzw. nur minimal.
2. Das erste Land erhebt beträchtliche Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen bzw. Unternehmen; das Steuersystem sieht jedoch Steuervergünstigungen vor, wodurch das in Frage stehende Einkommen kaum bzw. gar nicht besteuert wird.
3. Das erste Land erhebt beträchtliche Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen bzw. Unternehmen, der effektive Steuersatz, der normalerweise auf dieser Ebene gilt, ist aber niedriger als der im zweiten Land.

Neben dem Appell zum Abbau der schädlichen Steuerpräferenzen werden diverse Empfehlungen an die geschädigten Staaten abgegeben, insofern diese ihre innerstaatlichen Gegenmassnahmen ausbauen, die Zusammenarbeit ihrer Steuerverwaltungen intensivieren und die Nischen niedriger Besteuerung isolie-

⁴¹ «Harmful Tax Competition - An Emerging Global Issue»; OECD Paris, 1998

ren sollten. An die schädigenden Staaten ergehen Richtlinien, deren Annahme die OECD allen Staaten nahelegt; danach sollten keine neuen schädlichen Präferenzen eingeführt, bestehende bis 2005 beseitigt und eine steuerliche Zusammenarbeit in einem speziellen Forum praktiziert werden.

Der Bericht sowie die Empfehlungen sind vom OECD-Rat, bei Stimmenthaltung der Schweiz und von Luxemburg, am 27. April 1998 angenommen worden. Der Bericht gibt mit seinem Verhaltenskodex und den Empfehlungen nur den allgemeinen Rahmen vor, der durch die Arbeit des Forums konkretisiert werden soll; zudem soll das Forum die schädlichen Massnahmen der Staaten überprüfen und eine diesbezügliche Liste erstellen, anhand derer die Umsetzung der Empfehlungen kontrolliert werden kann. Die Empfehlungen sollen die betroffenen Staaten zur Selbsthilfe anhalten und die Nischen niedriger Besteuerung isolieren. Die wichtigsten Schwerpunkte sind folgende:

- Empfehlungen bezüglich Vorschriften über kontrollierte ausländische Unternehmen und Investmentfonds: Länder, die solche Vorschriften nicht haben, sollten erwägen, sie einzuführen und jene, die solche Vorschriften haben, sollten sicherstellen, dass sie so angewendet werden, dass volkswirtschaftlich nachteiligen Steuerpraktiken Einhalt geboten wird. Die Empfehlung ist auf Einkommen und Subjekte anzuwenden, die durch geltende Praktiken eines volkswirtschaftlich nachteiligen Steuerwettbewerbs belastet sind.
- Empfehlungen bezüglich der Begrenzung der steuerlichen Befreiung von Beteiligungen und anderer Systeme zur Befreiung ausländischen Einkommens im Rahmen volkswirtschaftlich nachteiligen Steuerwettbewerbs: Länder, die die Befreiungsmethode anwenden, um Doppelbesteuerung von im Ausland erzielten Einkommen zu vermeiden, sollten Bestimmungen erwägen, die gewährleisten, dass im Ausland erzieltetes Einkommen, das in den Genuss von als volkswirtschaftlich nachteilig geltenden Steuerpraktiken kommt, im eigenen Land nicht steuerlich befreit wird.
- Empfehlungen bezüglich Steuerabkommen mit Steueroasen: Die Länder sollen erwägen, die Steuerabkommen mit Steueroasen zu kündigen, mit solchen Steueroasen in Zukunft keine Abkommen mehr zu schliessen sowie Vergünstigungen in Quellenstaaten gegenüber «schädlichen Steuerpraktiken» ausschliessen.

- Empfehlungen bezüglich der Berichtspflicht über ausländische Transaktionen: Länder, die keine Bestimmungen über die Berichtspflicht über internationale Transaktionen und im Ausland durchgeführte Geschäftsoperationen bei ansässigen Steuerzahlern haben, sollten erwägen, diese Bestimmungen einzuführen. Ausserdem sollten die Länder die mit Hilfe dieser Bestimmungen erhaltenen Daten austauschen.
- Empfehlungen bezüglich des Zugriffs auf Bankdaten zu Steuerzwecken: Im Rahmen der Bekämpfung des volkswirtschaftlich nachteiligen Steuerwettbewerbs sollten die Länder ihre Gesetze, Bestimmungen und Praktiken, die sich auf den Zugriff auf Bankdaten beziehen, überprüfen, um den Steuerbehörden den Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen und Hemmnisse abzuschaffen.

Eine Reihe weiterer Empfehlungen richtet sich der Sache nach gegen die Nischen niedriger Besteuerung und ergänzt damit die «OECD-Richtlinien» zu deren Eindämmung. Die besondere Stossrichtung des Berichtes liegt in der Verbindung von Empfehlungen zur Abwehr durch die betroffenen Länder (im Sinne einer Selbsthilfe) und die Richtlinien zum Abbau der als schädigend empfundenen Massnahmen (dem eigentlichen Verhaltenskodex)⁴². Die Schweiz und Luxemburg, welche sich bei der Abstimmung der Stimme enthielten, haben ihre Einwendungen in eingehenden Stellungnahmen zusammengefasst, die mit dem Bericht zusammen veröffentlicht worden sind. Luxemburgs Begründung liegt in erster Linie in der Kollision mit den nationalen Regeln des Bankgeheimnisses. Zudem käme die geplante Harmonisierung auf EU-Ebene im Bereich des Informationsaustausches und der Quellensteuer auf Zinserträgen den wirtschaftlichen Interessen besser entgegen⁴³.

Die Schweiz ihrerseits beharrte nicht nur auf dem Schutz von vertraulichen Personendaten, sondern bezeichnet den Report generell als zu wenig ausgewogen und unvollständig⁴⁴, da der jeweilige ökonomische, soziale und institutionelle Rahmen nicht berücksichtigt worden sei. Sie lehnt daher insbesondere

⁴² PETER TABACS, Seite 524ff.

⁴³ FN 41; Annex II, «Statement by Luxembourg»

⁴⁴ Vortrag von DANIEL LÜTHI, langjähriger Chef der Abteilung Internationales Steuerrecht der

die Empfehlungen 4 (Berichtspflicht über ausländische Transaktionen), 7 (Aufweichung des Bankgeheimnisses), 8 (Auskünfte betreffend Gewährung von Steuerpräferenzen) und 15 (Abbau der schädlichen Massnahmen bis 2005) ab⁴⁵.

3. RICHTLINIENVORSCHLAG VOM 20. MAI 1998

3.1. Entstehungsgeschichte

Die im «Monti-Bericht» initiierte steuerpolitische Arbeitsgruppe wurde kurz nach Erscheinen des Berichtes gegründet und legte 1997 als vorläufiges Ergebnis ihrer Tätigkeit das «Massnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der europäischen Union»⁴⁶ vor. Grundlegende Faktoren dieses Pakets bilden einesteils die in den Mitteilungen der Kommission vom 22. Oktober 1996⁴⁷ sowie vom 1. Oktober 1997⁴⁸ propagierten Vorschläge und andererseits die strategischen Ziele aus dem «Aktionsplan für den Binnenmarkt», insbesondere die Aktionen zur Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern⁴⁹. Dieses Paket - durch den Europäischen Rat von Dublin gebilligt⁵⁰ - umfasst im Bereich der direkten Steuern die folgenden Massnahmen gegen den schädlichen Steuerwettbewerb:

Eidgenössischen Steuerverwaltung und Delegierter der Schweiz im OECD Committee on Fiscal Affairs vom 14. Juni 1999

⁴⁵ FN 41; Annex II «Statement by Switzerland»

⁴⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: «Massnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union» vom 5.11.1997, KOM(97) 564 endg.

⁴⁷ «Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme» vom 2.10.1996, KOM(96) 546

⁴⁸ «Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union», KOM(97) 495 endg.

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat: «Aktionsplan für den Binnenmarkt» vom 4.6.1997, KOM(97) 1 endg., Seite 27

⁵⁰ Schlussfolgerungen des Rates von Dublin vom 1. Dezember 1997, ABl. C 2/01 vom 6.1.1998

- **Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung**

Die Mitgliedstaaten sollen sich politisch verpflichten, bestimmte Regeln bei der Unternehmensbesteuerung einzuhalten. Potentiell schädlich und damit verpönt gelten Massnahmen, die zu einer effektiven Steuerbelastung führen, welche deutlich niedriger ist, als in anderen Mitgliedstaaten. Schädliche Beispiele sind z.B. besondere steuerliche Vergünstigungen der inländischen Wirtschaft, die ausschliesslich Gebietsfremden gewährt würden oder der Ausschluss der inländischen Wirtschaft von obgenannten Vergünstigungen durch intransparente und selektive Anwendung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene. Dieser Kodex ist nicht verbindlich und soll die Mitgliedstaaten lediglich dazu anhalten, keine weiteren schädlichen Massnahmen einzuführen.

- **Massnahmen zur Abschaffung der Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zahlung von Lizenzen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen**

Die Einbehaltung von Quellensteuern auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen, welche binnengrenzüberschreitend tätig sind, ist mit aufwendigen Formalitäten, Liquidationsverlusten oder auch mit Doppelbesteuerung verbunden, weshalb sie somit abgeschafft werden soll.

- **Massnahmen zur Beseitigung von Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen**

Einkommen aus Zins- und Dividendenerträgen stellen nach Meinung der Kommission die mobilste aller Besteuerungsgrundlagen dar. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen könne daher dazu führen, dass Kapital dorthin fliesst, wo die Steuergesetze am günstigsten sind. Um schwerwiegende Fehlleitungen von Ressourcen, erhebliche Einbussen bei den Steuereinnahmen, Steuervermeidung oder Steuererosion zu vermeiden sowie um bestehenden Verzerrungen im Binnenmarkt infolge schädlichem Steuerwettbewerb entgegenzuwirken, sollen Massnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, welche gewährleisten, dass Zinszahlungen an Gebietsfremde in der gesamten Union erfasst werden.

3.2. Inhalt

Zur Umsetzung des Massnahmenpakets legte die Kommission am 20. Mai 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates «zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft»⁵¹ vor. Nach den notwendigen Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵² sowie des Europäischen Parlamentes⁵³ ist das Ziel dieser Richtlinie dahingehend definiert, dass Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat durch gemeinsame Steuerregeln sicherzustellen seien. Eine solche Verzerrung, resultierend aus der Nichtbesteuerung von grenzüberschreitenden Zinsen infolge bisher fehlender Koordination in den Mitgliedstaaten, sei mit dem korrekten Funktionieren des Binnenmarktes, sowie im Hinblick auf die Einführung des Euro, nicht vereinbar⁵⁴. Zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Mitgliedstaaten Haushaltsdisziplin auferlegten, um die Konvergenzkriterien der Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen, sollten somit auch die Steuern gleichmässig auf die verschiedenen Produktionsfaktoren verteilt werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Die geplante Richtlinie schlägt im Hinblick auf eine effektive Anwendung der Besteuerung ein flexibles «Koexistenzmodell» vor. Jeder Mitgliedstaat muss zwingend zwischen folgenden Regelungen wählen:

- Erhebung einer Quellensteuer von mindestens⁵⁵ 20% auf Zinszahlungen oder
- Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen⁵⁶ der anderen Mitgliedstaaten über Zinszahlungen, welche an die in diesen Ländern ansässigen natürlichen Personen erfolgt sind⁵⁷.

⁵¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates «zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft» vom 20.5.1998; KOM(98) 295 endg.

⁵² Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24.2.1999, Abl. C 116/18 vom 28.4.1999

⁵³ Legislative Entschliessung des Europäischen Parlamentes vom 10.2.1999, Abl. C 150/184 vom 28.5.1999

⁵⁴ FN 51; Erwägung 3, Seite 2f.

⁵⁵ Ibid.; Art. 8: Dem Mitgliedstaat ist es freigestellt, einen höheren Satz anzuwenden siehe auch Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 77/799/EWG (FN 28)

⁵⁷ FN 51; Erwägung 15, Seite 14: Die Informationen sollen dabei automatisch weitergeben werden und keinerlei Einschränkungen oder Bedingungen unterliegen.

Die wichtigsten Marktakteure für die effektive Umsetzung dieser Richtlinie sind die Zinszahlstellen, d.h. die Banken wie auch jeder andere Wirtschaftsbeteiligte, der für die Zahlung von Zinsen unmittelbar an den effektiven Empfänger verantwortlich ist. Diese Zahlstellen müssen entweder die fraglichen Informationen liefern oder die Quellenbesteuerung vornehmen. Dabei haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten die verlangten Aufgaben ausführen können.

Der *effektive Empfänger* ist jede natürliche Person mit einem steuerlichen Wohnsitz oder einem Staatsbürgerrecht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union⁵⁸, die eine Zinszahlung auf eigene Rechnung erhält. Dieser kann dafür optieren, die Zinsen aus seinen angelegten Ersparnissen, welche sich in einem Mitgliedstaat auf einer Zahlstelle befinden, der sich für das System der Quellensteuer entschieden hat, ausschliesslich der Besteuerung in seinem Wohnsitzstaat zu unterwerfen. Zu diesem Zweck bedarf es einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzstaates zuhanden der ausländischen Zahlstelle mit der Ermächtigung, keine Quellenbesteuerung vorzunehmen.

Zinsen im Sinne der Richtlinie stellen dabei folgende Kapitalerträge dar: Erträge aus Spareinlagen, aus Forderungen hypothekarischer Sicherheiten, aus Beteiligungen, aus Werterhöhungen von Forderungen sowie Erträge aus Wertpapieranlagen.

Um jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss der Staat, in dem die natürliche Person ihren steuerlichen Wohnsitz hat, die gezahlte Steuer anrechnen, wenn die Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat einer Quellenbesteuerung unterworfen sind. Gegebenenfalls muss die Differenz zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem Steuersatz des Wohnsitzstaates erstattet werden.

Grundsätzlich kommt die Richtlinie nur in der Europäischen Union zur Anwendung; die Gemeinschaft soll hingegen Verhandlungen mit ihren wichtigsten Drittlandhandelspartnern aufnehmen, um die in diesen Ländern befindlichen Zahl-

⁵⁸ Die Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Staatsangehörige dritter Länder, welche nicht über ein Steuerdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen

stellen zu veranlassen, die Grundsätze der Richtlinie (Erhebung der Quellensteuer oder Information der Mitgliedstaaten), in Bezug auf die an die Steuerbürger der Mitgliedstaaten gezahlten Zinserträge, zu übernehmen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften der Richtlinie ab 1. Januar 2001 anzuwenden. In einem Bericht an die Kommission soll drei Jahren nach der Umsetzung Bilanz gezogen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen zur effizienteren Gestaltung festgelegt werden.

3.3. Vorläufiges Fazit

Die wichtigste Neuerung im Richtlinienentwurf von 1998 im Gegensatz zum Richtlinienentwurf von 1989 ist das «Koexistenzmodell». Dieser Richtlinienentwurf lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, sich entweder für die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinserträgen oder für die Mitteilung dieses Einkommens an das zuständige Finanzamt zu entscheiden. Wählt ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Quellenbesteuerung, fallen die Erträge der Zahlstellen dem nationalen Haushalt zu. Das kann dazu führen, dass Mitgliedstaaten, welche heute keine Quellenbesteuerung kennen und inskünftig eine solche in der Höhe von 20% einführen würden, ihren Staatshaushalt aufbessern, wogegen solche, die bereits heute in vollem Umfang Kapitalerträge besteuern, mit einer Reduktion der Steuereinnahmen zu rechnen hätten; es käme mithin zu einer möglichen Umverteilung des Steueraufkommens aus innergemeinschaftlichen Finanztransaktionen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird jedoch keine vollständige Harmonisierung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft angestrebt. Es würden lediglich EU-Bürger im Rahmen der obigen Kriterien besteuert, welche über Kapital in den anderen Mitgliedstaaten verfügen. Zinserträge, die an in Drittstaaten wohnhafte Personen bezahlt werden oder in Drittstaaten zugunsten von EU-Bürgern anfallen, blieben von dieser Regelung ausgenommen. Eine Harmonisierung, beschränkt auf die regionale Territorialität der EU, erscheint aufgrund der Faktormobilität auch der Kommission als zu eng. Damit der Vorschlag für die Mitgliedstaaten überhaupt politisch durchsetzbar wird, besteht die Absicht der Kommission, mit den wichtigen angrenzenden Finanzplätzen Verhandlungen über deren jeweilige Teilnahme aufzunehmen.

4. REAKTIONEN AUS DER SCHWEIZ

4.1. Widerstand des Finanzplatzes Schweiz

Am 2. März 1999 empfing Bundesrat Kaspar Villiger eine hochrangige Delegation der Europäischen Union unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim deutschen Bundesministerium der Finanzen, Frau Barbara Hendricks und EU-Kommissar Mario Monti in Bern. In den offiziellen Stellungnahmen im Anschluss an die Gespräche wurde bereits deutlich formuliert, dass die Schweiz den EU-Richtlinienvorschlag basierend auf der Quellenbesteuerung eher begrüesse, als das Meldeverfahren, welches mit dem Bankgeheimnis kollidiere. Generell sei die Schweiz bereit, im Rahmen ihres Verrechnungssteuersystems und unter Wahrung des Bankgeheimnisses nach Wegen zu suchen, um Umgehungsgeschäfte möglichst unattraktiv zu machen⁵⁹. Hinter vorgehaltener Hand wurde jedoch breite Kritik am Koexistenzmodell der EU geäußert und in dieser Form für die Schweiz als nicht durchführbar erklärt, da das Modell des Informationsaustausches mit dem Bankgeheimnis kollidiere, welches einen «legitimen Standortvorteil» für den Finanzplatz darstelle⁶⁰. Weiter sei das vorgesehene Konzept der Quellensteuer jedoch nur als die «bessere» der schlechten Lösungen zu bezeichnen. Die Erfahrungen mit einer «Zahlstellensteuer» hätten bekanntlich in Deutschland gezeigt, dass eine Abwanderung von Kapital nicht vermieden werden kann, wenn die Quellensteuer auf dieses Kapital am Ort der Niederlassung der Zahlstelle erhoben wird. Zudem sei nicht zu erklären, weshalb nur EU-Bürger, nicht aber auch Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinschaft zu besteuern seien, welche Kapitalerträge durch EU-Finanzinstitute erhalten. Diesbezüglich sei das Konzept der Verrechnungssteuer, welches am Domizil des Steuerschuldners anknüpft und gleichmässig In- und Ausländer erfasst, zu präferenzieren.

⁵⁹ Schweizerische Depeschagentur (sda) vom 2. März 1999: «Kein Interesse an Umgehungsgeschäft»; Erklärung von Bundesrat Kaspar Villiger; CLAUDE-ALAIN MARGELISCH

⁶⁰ NIKLAUS BLATTNER, «Festschrift»

Am Gipfeltreffen der Finanzminister Österreichs, Deutschlands und der Schweiz vom 17. Juli 1999, an welchem das Thema der EU-Steuerharmonisierung und die Eindämmung eines unfairen Steuerwettbewerbs einen wichtigen Platz einnahm, hat Bundesrat Kaspar Villiger noch einmal deutlich dargelegt, dass die Schweiz eine formelle Einbindung in das System der EU ablehne. Zudem wurde bekräftigt, dass das Bankgeheimnis nicht zur Disposition stehe; die Schweiz wolle «autonom» Instrumente finden, um für jene unattraktiv zu sein, die diesen neuen Besteuerungsmodus der Gemeinschaft umgehen wollen.

4.2. Bankenplatz Schweiz

Der Finanzplatz Schweiz ist geprägt durch die Tätigkeit der Banken. Der Bankensektor erzielte 1999 eine Wertschöpfung von etwa 48 Milliarden CHF, was ca. 12% des schweizerischen Bruttoinlandproduktes entspricht. In den letzten Jahren hat sich der Bankenplatz Schweiz mit jährlichen Zuwachsraten von zehn Prozent ausserordentlich dynamisch entwickelt. Dabei bildet das Vermögensverwaltungsgeschäft die eigentliche Kernkompetenz der schweizerischen Banken. Ende 1999 verwalteten die Banken in der Schweiz Vermögen in der Grössenordnung von knapp 5'000 Milliarden CHF, welche je zur Hälfte von institutionellen Kunden und von Privatkunden stammt. 1999 trug das Vermögensverwaltungsgeschäft knapp 26 Milliarden CHF (53%) zur Wertschöpfung des gesamten Bankensektors bei. Davon wurden gegen 22 Milliarden CHF oder 85% mit Privatkunden erzielt; mehr als die Hälfte stammt von ausländischen Privatkunden⁶¹ (sog. Offshore-Banking). Die Bedeutung der Schweiz als Offshore-Zentrum zeigt sich weiter gemessen am weltweiten Marktvolumen des Private Banking-Marktes: 1996 betrug der Offshore-Anteil am weltweiten Marktvolumen im Private Banking von total 16'600 Milliarden Dollar ca. ein Drittel. Von diesem Anteil wurden wiederum ca. 28% in der Schweiz betreut⁶².

⁶¹ UBS Group Economic Research, Bankenplatz Schweiz vom 7. Juli 2000

⁶² MERRILL LYNCH/GEMINI CONSULTING

Die Dominanz der Schweiz zeigt sich zudem im Verhältnis zu den Marktanteilen von Luxemburg (ca. 18% des weltweiten Offshore Private Banking), von den Karibischen Inseln (ca. 14%), von Grossbritannien (etwa 11%) sowie von den Kanalinseln (ca. 8%). Es ist jedoch auch feststellbar, dass der Marktanteil der Schweiz seit den letzten Jahren rückläufig ist, betrug dieser doch 1989 noch etwa 32%. Im gleichen Zeitraum, in dem das gesamte Marktvolumen gestiegen ist, haben etwa Luxemburg und die karibischen Inseln ihre Position deutlich ausgebaut, die Kanalinseln ihre Anteile halten können, wogegen Grossbritannien ebenfalls Marktanteile einbüßen musste. Die Gründe dieser Entwicklung liegen sicher darin, dass andere Offshore-Zentren bezüglich der Rahmenbedingungen und des Know How gegenüber der Schweiz aufgeholt haben. Aber auch die Konflikte um die nachrichtenlosen Vermögen und die umstrittene Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg haben das Image des Finanzplatzes Schweiz im Ausland zu schädigen vermocht. Weitere Konkurrenz erwächst den Vermögensverwaltungsbanken durch Direktbanken, welche unter Verzicht auf teure Infrastruktur- und Lohnkosten Bankdienstleistungen über Telefon oder Internet anbieten. Ähnliche Vorteile mit einem hohen Spezialisierungsgrad weisen die Discount Broker auf, die zu extrem günstigen Preisen mittels moderner Telekommunikation Börsenaufträge abwickeln. Dabei kommt ihren Kostenstrukturen zugute, dass sie flexibel und teilweise ortsungebunden sind, d.h. sie können ihre gesamte Infrastruktur am ökonomisch interessantesten Finanzplatz aufbauen.

Der Finanzplatz Schweiz weist mehrere überdurchschnittliche Erfolgs- und Attraktivitätsfaktoren als internationales Zentrum der Vermögensverwaltung auf⁶³: als erstes sind die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, namentlich das schweizerische Bankgeheimnis, die Neutralität, der stabile und starke Schweizer Franken, die wirtschaftspolitische Stabilität des Finanzplatzes, liberale Kapital- und Devisenbestimmungen sowie eine fortschrittliche Schweizer Börse zu erwähnen. Auch das hohe Ansehen, das die Schweizer Banken weltweit geniessen sowie die lange Tradition der Banken im Be-

⁶³ NIKLAUS BLATTNER; «Perspektiven», Seite 108

reich des Private Banking, die Diskretion in Bankgeschäften, ihre Professionalität und die gute Reputation wie auch die Bonität sind starke Imagefaktoren, welche für das Vermögensverwaltungsgeschäft von Wichtigkeit sind. Personelle Faktoren wie ein fachlich gut ausgebildetes Bankpersonal und die Vielsprachigkeit erleichtern den Umgang mit ausländischen Kunden und Geschäftspartnern. Schliesslich profitiert der Finanzplatz auch von der günstigen Lage der Schweiz im Zentrum von Europa sowie von der touristischen Attraktivität des Landes⁶⁴.

4.3. Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer⁶⁵ wird auf bestimmte Einkommensarten, insbesondere Einkünfte aus beweglichem Vermögen⁶⁶, an der Quelle bezogen. Die Verrechnungssteuer weist zwar Elemente einer (Sonder-) Einkommenssteuer auf, dient aber in erster Linie der Steuersicherung: Personen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der belasteten Einkünfte in der Schweiz ansässig sind, erhalten die zu ihren Lasten abgezogene Verrechnungssteuer auf Antrag zurück. Nötig hierzu ist, dass sie am Vermögen, aus dem die belasteten Einkünfte stammen, Nutzungsberechtigt sind und diese Einkünfte sowie das Vermögen in der Steuererklärung ordnungsgemäss deklariert bzw. verbucht worden sind⁶⁷. In der Schweiz ansässige natürliche Personen beantragen die Rückerstattung, bzw. die Anrechnung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer im Zug der Einreichung der nächsten Steuererklärung. Für Inländer allerdings, welche ihre Einkommens- und Vermögensteile verheimlichen, stellt die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Belastung dar. Auch im Ausland ansässige Personen werden durch die Verrechnungssteuer endgültig belastet⁶⁸. Nur wenn

⁶⁴ HENNER SCHIERENBECK, Seite 5ff.

⁶⁵ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965; SR 642.21 (VStG) und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966; SR 642.211 (VStV); HÖHN/WALDBURGER, Seite 503ff.; BLUMENSTEIN/LOCHER, Seite 159f.

⁶⁶ Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, andere Gewinnausschüttungen und Ausschüttungen aus Anlagefonds), aus Lotteriegewinnen und aus Versicherungsleistungen

⁶⁷ gerade dies macht die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer aus

⁶⁸ in diesem Fall stellt die Verrechnungssteuer eine echte Einkommenssteuer dar

zwischen dem Wohnsitzstaat des Steuersubjektes und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ist allenfalls eine Entlastung möglich. Die Bank muss bei Auszahlung des Kapitalertrages den steuerbaren Ertrag um die Verrechnungssteuer von 35% kürzen, diese somit auf den Empfänger als Gläubiger der Leistung überwälzen und die abgezogene Verrechnungssteuer an die Steuerverwaltung überweisen. Nur ausnahmsweise⁶⁹ kann die Überwälzung durch eine Meldung an die Steuerbehörde ersetzt werden. Im einzelnen unterliegen der Verrechnungssteuer folgende Ertragsarten:

- **Zinsen**

Zinsen auf Anleiheobligationen und anderen Serienschuldverschreibungen sowie der Diskont auf sog. Zero-Bonds⁷⁰ und das Emissions-Disagio⁷¹, die ein inländischer Emittent ausgegeben hat, sind bei der Auszahlung um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Weiter unterliegen der Verrechnungssteuer die Zinsen auf Guthaben in jeder Währung von Kunden bei inländischen Banken und Sparkassen. Eine Ausnahme gilt dabei für Zinsen auf Sparheften, welche auf den Namen lauten, sofern der Zins pro Jahr und Sparheft nicht den Betrag von CHF 50.00 übersteigt. Als weitere Ausnahme unterliegen nicht der Verrechnungssteuer Zinsen auf private Darlehen.

- **Dividenden und andere Gewinnausschüttungen**

Gewinnausschüttungen⁷² sowie alle offenen oder verdeckten⁷³ geldwerten Leistungen einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an ihre Anteilsinhaber werden von der Verrechnungssteuer erfasst.

⁶⁹ Gemäss Art. 19 VStG kommt das Meldeverfahren in der Regel bei Versicherungsleistungen zur Anwendung. Bei Kapitalerträgen müssen die kumulativen Voraussetzungen von Art. 20 VStG i.V.m. Art. 24 VStV (formulierter Antrag; alle Steuerdestinatäre sind zur Rückerstattung berechtigt; Anzahl der Leistungsempfänger darf nicht grösser als 20 Personen betragen) erfüllt sein.

⁷⁰ Anleihen, die eine Verzinsung von 0% aufweisen; anstelle der Verzinsung wird die Anleihe mit einem Diskont begeben und deren Rückzahlung erfolgt zu 100%.

⁷¹ Differenz, um die der Emissionspreis oder Börsenkurs eines Wertpapiers den Nominalwert unterschreitet

⁷² zu den Gewinnausschüttungen gehören: Dividenden, Boni, Bauzinsen, Ausschüttungen auf Partizipations- und Genussscheinen sowie Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen; nur die Rückzahlung des Grund- oder Stammkapitals bleibt verrechnungssteuerfrei

⁷³ z.B. übersetzte Saläre und Provisionen an Aktionäre; Darlehensgewährung durch die AG an einen Aktionär zu einem zu tiefen Zinssatz; übersetzte Lizenzgebühren oder unangemessene Verrechnungspreise; Verkauf von Aktiven der AG an einen Aktionär unter Marktwerten, usw.

- **Ausschüttungen von Anlagefonds**

Die Ausschüttungen eines schweizerischen Anlagefonds oder eines ähnlichen Vermögenskomplexes sind von der Fondsleitung um die Verrechnungssteuer von 35% zu kürzen. Der Abzug unterbleibt dann, wenn der Anlagefonds die von ihm erzielten Kapitalgewinne über einen bestimmten Coupon ausschüttet. Nach besonderer Vorschrift kann eine im Ausland ansässige Person die Verrechnungssteuer auf den Ausschüttungen eines schweizerischen Anlagefonds in allen Fällen zurückfordern, wenn dessen Erträge zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Die Verrechnungssteuer von 35% wird zudem von Geldtreffern über CHF 50.00 auf Lotterien, die in der Schweiz durchgeführt werden, abgezogen und für in der Schweiz Domizilierte der direkten Steuer angerechnet, bzw. zurückerstattet. Bei reinen Naturaltreffern ist keine Verrechnungssteuer geschuldet. Bei den Versicherungsleistungen wird normalerweise die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Eidgenössische Steuerbehörde erfüllt⁷⁴; nur wenn der Berechtigte schriftlich dem Versicherer verbietet, diese Meldung zu erstatten, wird die Verrechnungssteuer durch Abzug bei der Versicherungsgesellschaft zu einem Vorzugssatz⁷⁵ erhoben. Die Steuerpflicht besteht zudem nur dann, wenn beim Eintritt des Ereignisses der Versicherer in der Schweiz geschäftstätig und der Anspruchsberechtigte hier ansässig ist.

Ein Vergleich der Systeme der Verrechnungssteuer und der geplanten Quellensteuer zeigt die grundsätzlichen Unterschiede beim Steuerobjekt und beim Steuersubjekt auf. Die Verrechnungssteuer erfasst in der Schweiz alle natürlichen Personen ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Steuerdomizils wogegen als Steuerobjekt nach der geplanten Richtlinie ausschliesslich EU-Bürger mit Steuerdomizil in einem Mitgliedstaat bezeichnet werden. Bezüglich dem Steuersubjekt knüpft die Verrechnungssteuer am Domizil des Steuerschuldners an, wogegen die geplante Quellensteuer sich am Vorbild der deutschen «Zahlstellensteuer»⁷⁶ anlehnt. Ein umfassender Vergleich der beiden Systeme lässt sich am einfachsten grafisch darstellen:

⁷⁴ Art. 19 VStG i.V.m. Art. 47 VStV

⁷⁵ 15% auf Leibrenten und Pensionen über CHF 500.00 pro Jahr und 8% auf Kapitalleistungen über CHF 5'000

⁷⁶ Deutschland hat, ausgelöst durch das «Zinsbesteuerungsurteil» des BverfG von 1991, per 1. Januar 1993 eine Zinsabschlagsteuer eingeführt, welche von der auszahlenden

Tabelle 2:

Begriff	Verrechnungssteuer	geplante Quellensteuer
Sinn und Zweck	Sicherungssteuer für Inländer, welche an die definitive Einkommenssteuer angerechnet wird; Abgeltungssteuer für im Ausland ansässige, natürliche Personen ^a	entweder Anrechnungssteuer ^b oder Informationsaustausch zur effektiven Besteuerung von Kapitalerträgen im zuständigen Mitgliedstaat der betroffenen, natürlichen Person
System	<ul style="list-style-type: none"> generell: ausnahmslose Steuererhebung und Umwälzung auf die betroffene Person Ausnahme: Meldeverfahren an die Eidgenössische Steuerverwaltung 	«Koexistenzmodell»: wahlweise Quellensteuer oder Informationsaustausch über das nationale Finanzamt an dasjenige des Wohnsitzstaates
Anknüpfungspunkt	(inländisches) Domizil des Steuerschuldners	EU-Niederlassung der Zahlstelle
Steuersatz "betroffene Personen"/ Geltungsbereich	35% (Ausnahmen: 15% oder 8%) natürliche Personen ungeachtet ihrer Nationalität und ihres Steuerwohnsitzes zufolge Erträgen in der Schweiz	mindestens 20% EU-Staatsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat zufolge Erträgen aus einem anderen Mitgliedstaat

Begriff	Verrechnungssteuer	geplante Quellensteuer
Steuerobjekt	<ul style="list-style-type: none"> generell: Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen aus Anlagefonds), aus Lotteriegewinnen und aus Versicherungsleistungen; spezifisch Zinsen: Erträge aus Anleiheobligationen, aus Serienschuldverschreibungen, der Diskont auf Zero-Bonds, das Disagio, aus Sparheften über CHF 50.00 	<ul style="list-style-type: none"> Zinsen: Erträge aus Forderungen jeder Art, insbesondere aus öffentlichen Anleihen und Anleiheobligationen einschliesslich Prämien und Gewinne, Erträge aus Wertpapieren und das Disagio
Steuersubjekt/ Steuerumwälzung	Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung, d.h. der Obligationenschuldner, die Kapitalgesellschaft, Fondsleitung und Depotbank. Die Steuer ist auf den Empfänger der steuerbaren Leistung zu überwälzen	Steuerpflichtig ist jeder Wirtschaftsbeteiligte, der für die Zahlung unmittelbar verantwortlich ist, sofern dieser innerhalb der Gemeinschaft, aber ausserhalb des Mitgliedstaates, in dem der effektive Empfänger seinen Steuerwohnsitz hat, niedergelassen ist. Die Steuer wird - im Fall der Quellenbesteuerung - auf den Empfänger überwälzt.

^a nicht berücksichtigt sind allfällige Doppelbesteuerungsabkommen

^b Art. 10 Ziffer 2 des Richtlinienvorschlages

Stelle erhoben werden muss (sog. «Zahlstellenlösung»). Dieser Umstand hat dazu geführt, dass enorme Summen nicht mehr über Banken in Deutschland, sondern über Filialen und Tochtergesellschaften derselben Institute in anderen Ländern ausbezahlt wurden; siehe auch CARL/KLOS, Seite 156ff.

4.4. Bankgeheimnis

Unter dem Begriff des Bankgeheimnisses versteht man zwei Komponenten: einerseits meint die Lehre⁷⁷ damit, dass die geschäftliche Beziehung zwischen einer Bank und deren Kunde ein Geheimnis darstellt, wobei sich die geheimen Tatsachen auf das Vermögen und auf die privaten Verhältnisse, aber auch schon auf das eigentliche Bestehen eines Verhältnisses als solches beziehen. Andererseits spricht man mit diesem Begriff den Umstand an, dass infolge Vorliegen eines solchen Geheimnisses eine umfassende Schweigepflicht von Seiten der Bank besteht⁷⁸. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich dabei nach dem Bankengesetz (BankG) auf sämtliche Daten, die sich aus einer bankgeschäftlichen Beziehung ergeben. Geheimnisträger sind zum einen die Bank selber, aber auch die für die Bank handelnden, natürlichen Personen, welche eine Tätigkeit für die Bank ausüben oder aufgrund eines Aufsichtsrechtes Einsicht in die Geschäftstätigkeit erhalten⁷⁹.

In der Schweiz beruhte das Bankgeheimnis ursprünglich auf Privatrecht, das den Bankier zur Verschwiegenheit verpflichtete. Diese Vertragspflicht war schon immer eine Selbstverständlichkeit, die nicht erst in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Kundenvertrag aufgenommen werden mussten. Erst im Zusammenhang mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland wurde das Bankgeheimnis 1934 - in erster Linie wohl als Beweis der politischen Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz - gesetzlich geschützt. Demnach wird die Verletzung der Schweigepflicht, vorsätzlich oder fahrlässig, sowie die Anstiftung dazu, nach Art. 47 BankG unter Strafe gestellt⁸⁰. Der Umstand, dass die Verletzung des Bankgeheimnisses strafrechtlich geahndet wird, stellt im europäischen Vergleich eine Besonderheit dar, insbesondere in Bezug auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung sowie die Ausgestaltung des Tatbestandes als Officialdelikt.

⁷⁷ statt vieler: GLASER TOMASONE; MAURICE AUBERT, Kapitel 2

⁷⁸ GLASER TOMASONE, Seite 80f.

⁷⁹ nach Art. 47 BankG sind dies: Organe, Angestellte, Beauftragte, Liquidator oder Kommissär, Beobachter der Bankenkommision, Organ oder Angestellte einer Revisionsstelle

⁸⁰ Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse bis zu CHF 50'000 bei vorsätzlicher Verletzung sowie Anstiftung (wobei beide Strafen kumuliert werden können); Busse bis zu CHF 30'000 bei fahrlässiger Verletzung

Das Recht des Kunden sowie die Pflicht der Bank auf Geheimhaltung und die entsprechende Schweigepflicht ergeben sich zusätzlich aus dem privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzrecht des Zivilgesetzbuches sowie aus der auftragsrechtlichen Treuepflicht der Bank nach den Art. 394ff. des Obligationenrechtes. Dem Schutz der Persönlichkeit unterliegt nach den Art. 27ff. ZGB ebenfalls die vermögensrechtliche Geheimsphäre. Gewisse Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere die Art. 321 StGB (Verletzung des Berufsgeheimnisses) und Art. 273 StGB (wirtschaftlicher Nachrichtendienst) gelten als sog. *lex specialis* zu Art. 47 BankG. Art. 321 StGB greift dann, wenn andere Personen, die nicht in Art. 47 BankG genannt sind - z.B. der Anwalt der Bank - in dieser Eigenschaft Bankgeheimnisse vorsätzlich weitergeben. Ein Teil der Lehre bejaht gar eine verfassungsmässige Rangstellung des Bankgeheimnisses als Ausfluss des ungeschriebenen Grundrechts der persönlichen Freiheit. Hinsichtlich dem Berufsgeheimnis der Ärzte und Rechtsanwälte wird dies von der Lehre bejaht⁸¹; betreffend dem Bankgeheimnis hat das Bundesgericht jedoch klar entschieden, dass diesem nicht der Rang eines verfassungsmässigen Rechtes zukommt. Das Bankgeheimnis ist somit eine ausschliesslich gesetzliche Norm, welche in Kollision mit konkurrenzierenden nationalen Gesetzesbestimmungen steht und gegebenenfalls gegenüber staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz zurückzutreten hat⁸².

Das Bankgeheimnis der Schweiz gilt jedoch nicht absolut. Es wird in mehrfacher Hinsicht durchbrochen. Die stärkste Form der Durchbrechung ist die Bevollmächtigung einer Drittperson durch den Bankkunden⁸³. Ein weiterer Durchbrechungsgrund liegt bei Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen Auskunftsinteresses unter Berücksichtigung der Interessenabwägung. Dabei ist nach Art des Verfahrens sowie nach dem Adressaten der Auskunft zu unterscheiden:

⁸¹ siehe J.P. MÜLLER, Seite 8ff. und Seite 26

⁸² BGE 104 Ia 49ff. und BGE 115 Ib 68ff.

⁸³ JOHANNES ORTNER, Kapitel 4

- **Strafprozess und Strafrecht**

Die Auskunftspflicht der Banken richtet sich dabei nach den Strafprozessordnungen des Bundes und der Kantone. In einem Verfahren wegen eines in der Schweiz verübten Verbrechens kann der Richter die Bank zur Bekanntgabe von Informationen verpflichten. Diese müssen sich aber auf für das Verfahren unerlässliche Angaben beschränken⁸⁴.

- **Zwangsverwertungsverfahren**

In einigen Verfahren, welches das schweizerische Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kennt - im Arrestverfahren, bei einer Pfändung, in einem Konkurs und in einem gerichtlichen Nachlass - wird das Bankgeheimnis zugunsten der Informationsmitteilung an die Behörde aufgehoben. Die Bank ist bei einem gekündeten Kreditverhältnis nicht mehr vollumfänglich an das Bankgeheimnis gebunden und kann in einem amtlichen Liquidationsverfahren ihre Forderung ohne explizite Bankgeheimnisentbindung geltend machen.

- **Erb- und Familienrecht**

Der Erbe übernimmt mit Ableben des Erblassers dessen Rechte und Pflichten gegenüber der Bank. Dabei muss dem Erben, nach Vorweisung eines Beweises über das Ableben des Kontoinhabers sowie über seine Erbberechtigung, Auskunft über alle Bankangelegenheiten - bis auf persönliche Informationen, über welche der verstorbene Kontoinhaber ausdrücklich Verschwiegenheit verlangt hat - erteilt werden. Die gleichen Rechte haben der Testamentsvollstrecker, oder die Person, welche ein öffentliches Inventar zu errichten hat. Gemäss den Bestimmungen des Eherechtes kann jeder Ehegatte vom anderen verlangen, über seine jeweilige finanzielle Situation informiert zu werden. Einer direkten Anfrage bei der Bank steht jedoch das Bankgeheimnis gegenüber. Der Richter kann dagegen jeden der beiden Ehegatten dazu verpflichten, Auskunft zu erteilen, was wiederum zu einer Aufhebung des Bankgeheimnisses führt.

⁸⁴ ibid.

- **Steuerrecht**

Im Verfahren gegenüber der Steuerverwaltung muss man klar zwischen Steuerwiderhandlungen und Steuerhinterziehung einerseits und Steuerbetrug andererseits unterscheiden. Bei der ersten Kategorie unterliegt die Bank keiner Auskunftspflicht, da nach schweizerischem Rechtsempfinden es dem Steuerpflichtigen obliegt, seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Steuerbehörde nachzukommen. Ist dagegen ein Strafverfahren infolge Steuerbetrugs eingeleitet worden, kann das Bankgeheimnis aufgehoben werden, da es sich um ein strafrechtlich geahndetes Delikt handelt. In Bezug auf die Stempelabgabe, die Verrechnungssteuer sowie gegenüber den Zollbehörden gilt oberwähnte Unterscheidung nicht; in solchen Verfahren kann die Bank bereits bei Steuerwiderhandlungen und Steuerhinterziehung zur Offenlegung von Informationen verpflichtet werden.

- **ausländische Behörden**

Die Schweiz ist Vertragspartnerin des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EueR), hat ein eigenes Abkommen mit den Vereinigten Staaten⁸⁵ abgeschlossen und leistet dazu im Rahmen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), welches per 1. Februar 1997 revidiert worden ist, Rechtshilfe. Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist dabei zu berücksichtigen, dass die Schweiz in Bezug auf das Bankgeheimnis nur Auskünfte erteilt, wenn keine wesentlichen Wirtschaftsinteressen der Schweiz verletzt werden, es sich beim ausländischen Strafverfahren nicht um politische, militärische oder fiskalische Verfahren handelt und die im Ausland verfolgte Handlung auch in der Schweiz strafbar ist. Gewährt die ausländische Behörde kein Gegenrecht oder handelt es sich bei der Handlung lediglich um einen Verstoß gegen Devisenbestimmungen oder um Steuerhinterziehung⁸⁶, wird das Bankgeheimnis nicht aufgehoben.

⁸⁵ Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25.5.1973 (RVUS) und das dazugehörige Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3.10.1975; per 1.2.1997 revidiert (BG-RVUS)

⁸⁶ in den Doppelbesteuerungsabkommen ist dieser Unterscheidung Rechnung getragen worden: bei Anfragen wegen Verdachtes auf Steuerhinterziehung werden keine Bankaus-

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich trotz gleichbleibender Konzeption des schweizerischen Bankgeheimnisses, der Bereich der Auskunftserteilung durch Bankgeheimnisträger erheblich verändert⁸⁷. Einerseits hat die Zahl der behördlichen Ersuchen infolge vermehrter internationaler Finanztransaktionen stark zugenommen. Andererseits hat sich die Schweiz dieser Verantwortung gestellt, indem die Gesetzgebung im Bereich der Straftatbestände im Zusammenhang mit Finanztransaktionen⁸⁸ zugenommen hat und die internationale Rechtshilfe⁸⁹ ausgebaut worden ist. Diese Entwicklungen haben aber am Wesen des Bankgeheimnisses nichts Grundlegendes geändert: die Auskunftserteilung unterliegt noch immer der schweizerischen Rechtsordnung und deren Rechtsauffassung; insbesondere erhalten ausländische Behörden keine Auskünfte, welche die entsprechende schweizerischen Behörden nicht auch erhalten würden. Das Bankgeheimnis bietet Schutz gegen unerlaubte Übergriffe von Behörden, vor unbefugten Eingriffen von Dritten oder der Presse.

4.5. Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen

Die Schweiz hat in der Amts- und Rechtshilfe⁹⁰ in Fiskalsachen stets grosse Zurückhaltung geübt. Vor dem Inkrafttreten des IRSG gab es, mit Ausnahme des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika⁹¹, keine Rechtsgrundlagen für eine internationale Rechtshilfe in Fiskalsachen. Sowohl das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957⁹² als auch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.

künfte gegeben

⁸⁷ PAOLO BERNASCONI

⁸⁸ Neuere Straftatbestände, für welche Rechtshilfe gewährt wird: Insiderdelikte (Art. 161 StGB), Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB) und Meldepflicht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

⁸⁹ es wurden 1996 neue eigentliche Grundlagen zur Gewährung von Rechtshilfe (vgl. die Revision des IRSG und der Abschluss mehrerer Staatsverträge) geschaffen

⁹⁰ Während die Amtshilfe die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden regelt, geht es bei der Rechtshilfe um die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden

⁹¹ FN 87; Auf das spezielle Regelungswerk zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, kann infolge deren Komplexität, in der vorliegenden Arbeit nicht detailliert eingegangen werden.

⁹² Konvention des Europarates ETS n° 024

April 1959⁹³ grenzen die Auslieferung, bzw. die Rechtshilfe dahingehend ein, dass sie verweigert werden können, wenn sich das diesbezügliche Ersuchen der ausländischen Behörde auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalisch strafbare Handlungen angesehen werden⁹⁴. Erst mit dem Inkrafttreten des IRSG im Jahr 1983 hat sich dieser Grundsatz insofern geändert, als einem Ersuchen um Rechtshilfe entsprochen werden kann, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrag ist⁹⁵. Dieser Tatbestand wurde 1997 erneut vom Bundesgericht⁹⁶ dahingehend definiert, dass nach schweizerischem Verständnis dann ein Abgabebetrag vorliegt, wenn «der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Umfang eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder sonst am Vermögen geschädigt wird». Unter dem Begriff ist nicht nur der klassische Steuerbetrug mittels unrichtiger oder gefälschter Urkunden zu verstehen⁹⁷. Vielmehr kommt die weite Definition des verwaltungsrechtlichen Abgabebetrages zum Zug, die in Anlehnung an den Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB auch andere Machenschaften als arglistig qualifizieren kann⁹⁸. Liegt dieser Tatbestand vor, wird die Schweiz - gestützt auf Art. 3 Abs. 3 IRSG - die sog. «kleine» oder «akzessorische» Rechtshilfe erteilen. Diese umfasst Auskünfte, nach schweizerischem Recht zulässige Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheinen oder dem Beibringen der «Beute» dienen. Nach Art. 63 Abs. 1 IRSG handelt es sich konkret um die Zustellung von Schriftstücken, die Erhebung von Beweisen, die Herausgabe von Akten und Schriftstücken, die Durchsuchung von Personen und Räumen, die Beschlagnahme, die Gegenüberstellung und die Durchlieferung von Personen.

⁹³ Konvention des Europarates ETS n° 030

⁹⁴ WERNER BEILSTEIN, Seite 105ff.

⁹⁵ Ausnahme: gemäss RVUS (FN 87) wird im Verhältnis mit den Vereinigten Staaten für Verfahren, welche sich gegen das organisierte Verbrechen richten, **auch für Steuerhinterziehung** Rechtshilfe gewährt

⁹⁶ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 14.2.1997; 1 A.412/1996/err in: IStR 4/98, Seite 117ff. mit Verweisen auf weitere Rechtsprechung und Literatur

⁹⁷ Der damit umschriebene Tatbestand ist weiter, als jener des Steuerbetrugs nach Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990; SR 642.11 (DBG) und DANIEL LÜTHI, Seite 438ff.

⁹⁸ z.B. Errichtung eines ganzen Lügengebäudes, Inventarbruch, Geschäfte ohne korrekte Fakturierung, Gefälligkeitsrechnungen, etc.

Die internationale Amtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen beruht vorwiegend auf den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen⁹⁹. Die DBA sind die massgebende Rechtsgrundlage für das zwischenstaatliche Zusammenwirken, dem sich die Schweiz im Rahmen der Amtshilfe nicht verschlossen hat. Nach schweizerischer Auffassung und Rechtsprechung¹⁰⁰ besteht die Pflicht zum Austausch von Auskünften gegenüber Vertragsstaaten ohne Rücksicht darauf, ob das Abkommen eine ausdrückliche Auskunftsklausel enthält oder nicht; Voraussetzung ist lediglich, dass die Auskünfte für die richtige Anwendung des Abkommens oder für die Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen notwendig sind¹⁰¹. Die neueren Abkommen haben weitestgehend einfache Auskunftsklauseln, in der Form eines Verständigungsverfahrens¹⁰², welche die Auskunftspflicht darauf beschränkt, die für die richtige Anwendung der DBA notwendigen Auskünfte zu erteilen¹⁰³; in die DBA mit Frankreich, Deutschland, Belgien und Italien sind zudem besondere Missbrauchsbestimmungen aufgenommen, welche eine Zusammenarbeit der betroffenen Steuerbehörden bei der Prüfung der Berechtigung der Inanspruchnahme von Entlastungen auf Quellensteuern im Detail regeln¹⁰⁴. Die Entlastung von ausländischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aufgrund eines solchen DBA wird dabei nur gewährt, wenn die im Abkommen umschriebenen Voraussetzungen (Nachweis des steuerlichen Wohnsitzes und des Nutzungsrechtes an den betroffenen Kapitalerträgen) erfüllt sind. Der Steuerpflichtige hat dies mittels Formularen, welche von der Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates zu bestätigen sind, darzulegen¹⁰⁵.

⁹⁹ H. GRÜNINGER/A. KELLER, Seite 513ff.; R. VON SIEBENTHAL, Seite 383ff.

¹⁰⁰ BGE 96 I 733ff.

¹⁰¹ DANIEL LÜTHI

¹⁰² ausführlich zum Verständigungsverfahren: W. BOSS, Seite 593

¹⁰³ so z.B. in den DBA mit Australien, China, Dänemark, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Norwegen, Österreich und Luxemburg

¹⁰⁴ WERNER BEILSTEIN, Seite 107

¹⁰⁵ Ibid.; insbesondere Seite 111 und Abb. 1, welche anschaulich das diesbezügliche Verfahren darstellt

Keine Amtshilfe gewährt die Schweiz in den Fällen, in denen es um die Zustellung von Unterlagen an ausländische Amtsstellen in Fiskalangelegenheiten durch die schweizerische Post geht. Wenn es nicht aufgrund vertraglicher Abmachungen (so z.B. mit Deutschland) vorgesehen ist, leistet die Schweiz in diesem Bereich keine Zustellhilfe. Ebenso wenig leistet sie in diesen Fällen Vollstreckungshilfe. Öffentlich-rechtliche Ansprüche eines anderen Staates im Bereich des Fiskalrechtes, wie z.B. Steuerforderungen oder Steuerbussen, können dagegen vor schweizerischen Gerichten nicht eingeklagt werden und sind damit in der Schweiz auch nicht vollstreckbar. Allfällige Untersuchungshandlungen ausländischer Behörden sind in der Schweiz zudem grundsätzlich verboten und nach Art. 271 StGB¹⁰⁶ unter Strafe gestellt. Auch eine Person, die einem ausländischen Fiskus auf Anfrage direkt Auskünfte und Unterlagen zustellt, muss damit rechnen, wegen der Verletzung von Art. 273 StGB¹⁰⁷ verurteilt zu werden. Diese Bestimmung schützt nicht das private Interesse an Geschäftsgeheimnissen, sondern das Interesse des Staates daran, dass geheime Tatsachen der schweizerischen Wirtschaft dem Ausland gegenüber geheimgehalten werden. Auch der Private ist damit nicht ohne weiteres frei zu entscheiden, welche Angaben er einer ausländischen Behörde offen legen will. Die Bundesanwaltschaft hat diesbezügliche Richtlinien entwickelt, wonach z.B. Verhältnisse offengelegt werden können, an denen einzig der Auskunft Erteilende ein Geheimhaltungsinteresse besitzt. Verboten ist jedoch die Auskunftserteilung bei direktem gesamtschweizerischem Geheimhaltungsinteresse und einem solchen Interesse eines Dritten.

Fazit ist, dass die Schweiz gegenüber ausländischen Justizbehörden ausschliesslich dann Rechtshilfe im Fiskalbereich gewährt, wenn der Straftatbestand eines «Abgabebetrugs» vorliegt¹⁰⁸. Ausländische Strafverfolgungsbehörden können dann unter gesetzlich klar definierten Voraussetzungen Infor-

¹⁰⁶ gemäss Art. 271 Abs. 1 StGB («Verbotene Handlungen für einen fremden Staat») wird je nach Schwere der Verletzung Gefängnis oder Zuchthaus angedroht

¹⁰⁷ gemäss Art. 273 StGB («Wirtschaftlicher Nachrichtendienst») wird je nach Schwere der Verletzung Gefängnis oder Zuchthaus angedroht, wobei die Freiheitsstrafe mit einer zusätzlichen Busse verbunden werden kann

¹⁰⁸ eine Ausnahme stellt bekanntlich das RVUS dar; siehe FN 87

mationen aus der Schweiz erhalten und Vermögenswerte beschlagnahmen lassen. Die Revision des IRSG hat dazu beigetragen, dass Rechtshilfeverfahren vereinfacht und beschleunigt abgewickelt werden können. Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe basiert dagegen auf den spezifischen Regelungen der einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen; deren Ziel ist - wie der Name bereits sagt - die Vermeidung einer «Doppelbesteuerung».

5. REAKTIONEN AUS GROSSBRITANNIEN

5.1. Widerstand des Finanzplatzes London

Am Finanzplatz London herrschte nach Bekanntwerden der Kommissionspläne grosse Beunruhigung. Verbalisiert wurde der Widerstand gegen eine einheitliche Besteuerung der Kapitalerträge durch die ISMA¹⁰⁹, die den Handel mit Eurobonds und anderen internationalen Wertpapieren organisiert sowie durch die IPMA¹¹⁰, in der sich die Emissionshäuser zusammengeschlossen haben. Einige Investmentbanken und das Centre for Policy Studies haben zudem öffentlich massive Einwände erhoben. So wurde befürchtet, dass es zu einem Exodus des internationalen Kapitalmarktes aus London kommt, bei dem vor allem die ausserhalb der EU liegenden Zentren Nutzniesser wären. Nicht nur ein Abbau von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen in Grossbritannien wären die Folge, sondern auch die gesamte EU würde durch den Verlust eines effizienten Finanzplatzes geschwächt; die notwendige Restrukturierung der Industrie könne nicht stattfinden und die europäische Wirtschaft habe grosse Effizienzverluste zu vergegenwärtigen. Die zentralen Einwände lauteten dabei, dass die geplante Richtlinie die wirtschaftlichen Realitäten verkenne. Ein Problem sei der mit der Quellensteuer verbundene enorme administrative Aufwand. Die Banken müssten feststellen, wer die Empfänger von Zinserträgen seien und welchen Status sie in Bezug auf die Richtlinie hätten. Zudem würde die Einführung der Quellensteuer zur vorzeitigen Tilgung eines grossen Teils der ausstehenden Eurobonds und somit zu einer heftigen Störung des internationalen Kapitalmarktes führen. Praktisch alle Eurobonds haben eine sog. «Gross-up-Klausel», in der sich der Schuldner verpflichtet, eine neu eingeführte

¹⁰⁹ «International Securities and Market Association»

¹¹⁰ «International Primary Market Association»

Quellensteuer zu übernehmen. Um sich vor diesem Aufwand zu schützen, haben die Emittenten gleichzeitig das Recht, die Anleihe vorzeitig zum Nennwert zu tilgen. Da im gegenwärtig herrschenden niedrigen Zinsklimate Anleihen in der Regel deutlich über ihrem Nennwert notieren, würden die Investoren bei einer vorzeitigen Kündigung hohe Verluste erleiden. Die «Association of British Insurers» schätzt, dass allein die britischen Pensionskassenfonds und Versicherungen mit einem potentiellen Verlust von 19 Milliarden Dollar konfrontiert wären. Die britische Reaktion lag daher von Anfang an in einem möglichen Kompromiss der Aufspaltung der Märkte, insofern dass die bestehenden Eurobonds, die professionellen Marktteilnehmer und alle in den Clearingsystemen gehaltenen Wertpapiere von der Steuer freigestellt wären («Grandfathering-Regelung»).

5.2. Eurobondmarkt

London gilt neben New York und Tokio im goldenen Dreieck der internationalen Finanzmärkte nicht nur als eines der bedeutendsten Finanzzentren, sondern hat in Europa eine unbestrittene Führungsposition. In der City of London waren 1998 mehr als 600'000 Personen in der Finanzindustrie tätig, mehr als 500 Banken und 160 Wertpapierhäuser haben sich in London niedergelassen. Im Devisenhandel ist London mit einem täglichen Umsatz von 187 Milliarden Dollar weltweit absolute Spitze, im Swap-Geschäft¹¹¹ mit einem weltweiten Jahresumsatz von 3 Trillionen Dollar ist die City mit einem grossen Anteil dabei, zudem werden zwei Drittel des Eurobondmarktes von London aus initiiert. Der Eurobondmarkt¹¹² ist ein internationaler Markt für finanzielle Transaktionen, die nicht auf die am jeweiligen Handelsplatz gültige Landeswährung lauten. Die Geschichte des Eurobond reicht bis in die 50er Jahre zurück, als politische Spannungen mit den USA dazu führten, dass die damalige UdSSR und die Staaten des Warschauer Paktes ihre Guthaben in US-Dollar von amerikanischen auf europäische Geschäftsbanken übertrugen. Dieser Transfer und die zunehmenden Erleichterungen des freien Kapitalverkehrs zwischen den wichtigsten europäischen Staaten legten die Wurzeln für den Handel mit Dollar-

¹¹¹ Swaps sind zum einen eine Form des Devisentermingeschäfts (Devisen-S.), zum anderen als Finanzinnovation der Austausch von Währungspositionen und/oder Zinsverpflichtungen (Zins- oder Währungs-S.)

¹¹² Mit der Einführung des Euro als Währung in den WWU-Staaten hat die Bezeichnung «Eurobond» eine zweite Bedeutung erhalten; mit seiner ursprünglichen Bewandnis haben sie lediglich den Namen gemeinsam.

papieren ausserhalb der USA, insbesondere in London. Der Eurobondmarkt gliedert sich in Teilmärkte für Aktien (Euroequities), für Anleihen (Eurobonds) und für Geldmarktpapiere (Euronotes); daneben unterscheidet man nach der zugrunde liegenden Währung in Eurodollar aber auch in andere frei konvertible Währungen (Eurocurrency). Der wesentliche Vorteil der Eurobondmärkte ist ihre weitgehende Freiheit von nationalen Regulierungen. Das Fehlen von zinslosen Mindestreserven auf den Eurobondmärkten führt dabei zu günstigen Zinskonditionen für die Anleger.

Die führende Stellung im Eurobondmarkt verdankt London folgenden Faktoren: eine gut funktionierende Infrastruktur, gut ausgebildetes und mobiles Personal, die Weltsprache Englisch, deregulierte und äusserst liberale Rahmenbedingungen (insbesondere ein flexibles Arbeitsrecht und ein funktionierendes Bankgeheimnis), sowie ein für Ausländer günstiges Steuerrecht.

5.3. Kapitalertragsbesteuerung

Das Vereinigte Königreich unterscheidet bei natürlichen Personen zwischen Steuerinländern und -ausländern. Steuerinländer haben eine einheitliche Quellensteuer für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und sonstigen Einlagen bei Kreditinstituten in der Höhe von 25% zu begleichen. Bestimmte Anleihen, die speziell für Ausländer emittiert werden, sind ebenso wie Zinsen aus Bankeneinlagen für Steuerausländer steuerfrei¹¹³. Insbesondere Zinsen und Dividenden aus Eurobonds sind für diese Kategorie von Steuersubjekten von einer Kapitalertragsbesteuerung ausgenommen¹¹⁴. Britische Aktien und Optionen werden nicht an der Quelle bei der Ausschüttung mit einer Kapitalertragssteuer belastet. Sofern die Erträge bei der persönlichen Einkommenssteuer deklariert werden, kann eine Doppelbelastung durch ein Teilanrechnungs- oder Vollanrechnungssystem der Körperschaftssteuer auf den Gewinn bei der Einkommenssteuer des Anteiligners vermieden werden.

¹¹³ CARL/KLOS, Seite 181f.

¹¹⁴ KESTI/ANDERSEN, insbesondere Seite 554

5.4. Bankgeheimnis

Grundlagen des Bankgeheimnisses in Grossbritannien sind die vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden. Eine gesetzliche Norm existiert infolge der Typologie des anglo-amerikanischen Rechtes, des sogenannten «case-law» nicht. Die Geheimhaltungsverpflichtung (*secrecy* oder *confidentially*) müssen nicht noch gesondert vereinbart werden; sie ist stillschweigend im Vertrag einbezogen (sog. «doctrine of implied terms»). In seinem Umfang bezieht sich das Bankgeheimnis auf alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, von denen die Bank im Zusammenhang mit Bankgeschäften und der Kontoführung erfahren hat.

In Grossbritannien existiert eine Reihe von Durchbrechungstatbeständen. In zivilrechtlichen Verfahren können die Banken Informationen weitergeben, wenn generell die Zustimmung des Kunden, aber auch wenn eine richterliche Anordnung vorliegt oder in einem gerichtlichen Verfahren die Banken nach englischem Beweisrecht verpflichtet sind, Fragen in Bezug auf Bankkunden zu beantworten. Im Zivilprozess hat die Bank kein Zeugnisverweigerungsrecht. Im Verhältnis zur englischen Steuerbehörde sind Auskunftersuche lediglich bei Verdacht von Steuerhinterziehung oder bei Steuerbetrug zulässig. Anfragen betreffend Zinseinkünften von Steuerinländern sind jederzeit möglich; insbesondere besteht eine Meldepflicht für Zinseinkünfte solcher Personen. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäscherei sowie eine Pflicht zur Identifikationsprüfung der Kunden. Im Strafprozess ist das Bankgeheimnis durchbrochen, wenn das öffentliche Interesse eine Offenlegung der Bankdaten gebietet. Eine Enthüllung solcher Kundendaten erfolgt jedoch ausschliesslich vor dem Richter, nicht bereits vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Zu diesem Zweck ist in England eine spezielle Ermittlungsbehörde eingerichtet worden, die jede gewünschte Auskunft von den Banken erhält; dies ist nicht auf die Banken der Kanalinseln und der Isle of Man anzuwenden, deren Bankgeheimnis absolut gilt.

6. REAKTIONEN AUS LUXEMBURG

6.1. Widerstand des Finanzplatzes Luxemburg

Die wichtigen Standortvorteile von Luxemburg sind eine liberale Fondsgesetzgebung, ein politisch stabiles Umfeld, die zentrale Lage in Kontinentaleuropa und eine pragmatische Steuerpolitik. Dass mit Einführung einer Quellenbesteuerung die Rahmenbedingungen und damit die Standortvorteile unter Druck geraten würden, war schon immer die Aussage der Luxemburger Politiker und Bankiers; bereits 1994 hat der Präsident der Luxemburger Bankervereinigung, Charles Ruppert, die offizielle Haltung der Regierung wiederholt, indem er darlegte, dass bei der Einführung einer Quellensteuer eine Abwanderung der Kapitalien, die dieser Steuer unterlägen, stattfände. Eine solche Steuer müsse daher über die Grenzen der EU hinaus Geltung haben alle bestehenden fiskalischen Sonderbegünstigungen müssten vorher abgeschafft sein. «Den Nutzen hätten (ansonsten) die Schweiz, aber auch verschiedene Offshore-Zentren, wie die Kanalinseln und Monaco»¹¹⁵. Im Mai 1998, nachdem die Kommission den fraglichen Richtlinienentwurf vorlegte, hat Luxemburg die Vorbehalte noch weiter ergänzt, insofern der hohe Verwaltungsaufwand die Steuer ineffizient mache und die potentielle Aushöhlung des Bankgeheimnisses den Finanzplatz gefährde¹¹⁶. Zudem sei der im Brüsseler Harmonisierungspaket angestrebte Quellensteueranrechnungssatz von 20% zu hoch; die österreichische Lösung eines Steuerabschlages sei vorzuziehen.

6.2. Anlage- und Investmentfonds

Luxemburg ist der siebtgrößte Finanzplatz der Welt, dessen Zukunft hauptsächlich von den Entwicklungen im Privatkunden-, Kredit- und Investmentfondsgeschäft abhängt. Weniger wichtig dagegen ist der Wertpapier- und Devisenhandel sowie das Emissionsgeschäft. Auf dem Gebiet des Privatkundengeschäfts betreuen über 200 Banken¹¹⁷ ca. 1 Billion DM an Vermögen von Steu-

¹¹⁵ CHARLES RUPPERT, Seite 12ff.

¹¹⁶ JEAN-CLAUDE JUNCKER, Zitat ?

¹¹⁷ die meisten von ihnen sind Tochterinstitute deutscher Bankhäuser

erausländern, was einen geschätzten Anteil von 6 bis 8% des weltweiten Marktes ausmacht. Ein ungebrochenes Wachstum erfährt zudem die Investments- und Anlagefondsindustrie: in Luxemburg werden in etwa 5'000 Fonds um die 800 Milliarden DM verwaltet. Der Finanzplatz Luxemburg hat insbesondere zu Beginn der 90er Jahre von einer massiven Kapitalzuwanderung profitieren können. Ausschlaggebend dabei war der Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichtes von Juni 1991, worauf ab 1993 eine Heraufsetzung der deutschen Zinsabschlagsteuer auf die Höhe von 30% vorgenommen wurde. Nach Schätzungen halten die Luxemburger Banken rund 370 Milliarden in DM, davon 40% in DM-Einlagen.

6.3. Kapitalertragsbesteuerung

Luxemburg ist eine der klassischen «Steuroasen» in Bezug auf die Besteuerung von Kapitalerträgen. In diesem Staat gibt es für Steuerinländer und -ausländer keine Quellensteuer auf Zinsen, weder aus festverzinslichen, noch aus sonstigen Einlagen bei Kreditinstituten. Auf Dividendenzahlungen wird dagegen unterschiedslos eine Quellensteuer von 15% erhoben. Um das Gesamtbild eines steuerlich vorteilhaften Finanzplatzes abzurunden, fällt bei Börsentransaktionen keine Stempelsteuer an und der Gelderwerb bleibt umsatzsteuerfrei.

6.4. Bankgeheimnis

In Luxemburg ist das bisher nur gewohnheitsrechtlich anerkannte Bankgeheimnis im Jahr 1981 gesetzlich normiert worden. Art. 31 des Bankengesetzes verweist direkt auf Art. 458 des Strafgesetzbuches, der besondere Berufsverschwiegenheitspflichten erwähnt. Demnach sind in Luxemburg nicht nur Auskünfte von Bankmitarbeitern gegenüber Dritten vom Bankgeheimnis erfasst, sondern es unterliegt auch der Datenaustausch zwischen Filialen oder Tochtergesellschaften und Zentralen oder Muttergesellschaften (sowie umgekehrt) einem Verbot. Das Bankgeheimnis ist somit strafrechtlich geschützt.

Die Verschwiegenheitspflicht eines Luxemburger Bankiers besteht sogar bei Zustimmung zur Offenbarung durch den Kunden; der Ehepartner eines Bankkunden erhält keine Information, selbst wenn sie in Gütergemeinschaft leben. Einzig die Erben eines verstorbenen Kunden haben einen Auskunftsanspruch bezüglich der Vermögenslage des Verstorbenen. In einem Zivilprozessverfahren kann der Bankangestellte nicht zu einer Aussage gezwungen werden; es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob er sich auf das Bankgeheimnis berufen möchte. Die Ermittlungsbefugnisse der Luxemburger Steuerverwaltung sind zudem sehr stark eingeschränkt; die Finanzinstitute müssen keine individuellen Auskünfte über ihre Kunden herausgeben. Nur bezüglich Erbschaftssteuer (Anzeigepflicht bei Erbschaftseröffnungen in Luxemburg) und Stempelabgaben besteht gegenüber dem Fiskus eine Pflicht zur Beantwortung von Auskunftsersuchen. Im strafrechtlichen Bereich haben die Banken wegen des öffentlichen Ermittlungsinteresses jedoch kein Aussageverweigerungsrecht. Zudem bestehen die Straftatbestände des Steuerbetruges sowie der Geldwäscherei. Bei diesbezüglichen Verdachtsmomenten sind die Banken zu Auskünften an die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet. Bei strafrechtlichen Ermittlungen, die aufgrund von Auskunfts- oder Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland eingeleitet werden, sind das Europäische Rechtshilfeabkommen aus dem Jahr 1959¹¹⁸ sowie teilweise die Richtlinie 77/799/EWG¹¹⁹ massgeblich. Die Rechtshilfe im Rahmen des Abkommens steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder «andere wesentliche Interessen» Luxemburgs nicht beeinträchtigt würden und zudem die zugrundeliegende Straftat in Luxemburg selber strafbar ist. Für gewisse Fiskaldelikte hat Luxemburg dagegen klar seine Mithilfe ausgeschlossen. Auch in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen bestehen Vorbehalte betreffend einem Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden; so können die Luxemburger Behörden beispielsweise nach dem DBA Luxemburg/Deutschland Auskünfte ablehnen, sofern bei ihr keine Unterlagen vorhanden sind und somit weitergehende Ermittlungen notwendig wären.

¹¹⁸ Rechtshilfeabkommen in Strafsachen des Europarates vom 20.4.1959; Zusatzabkommen vom 17.3.1978

¹¹⁹ siehe FN 29 und insb. FN 30 zur Voraussetzung, wann das Bankgeheimnis eingeschränkt werden kann

7. EUROPÄISCHER RAT VOM 19. UND 20. JUNI 2000

7.1. Von Tampere nach Santa Maria da Feira

Die Kommission hatte die Absicht, den Richtlinienvorschlag auf dem Sondergipfel in Tampere (Finnland) im Oktober 1999 dem Europäischen Rat zur Abstimmung vorzulegen. Bereits im Vorfeld war jedoch abzusehen, dass unter den Finanzministern der Mitgliedstaaten keine Einigung gefunden würde. Ein von den Briten vorgelegtes Positionspapier, wonach einerseits Bonds, welche vor der Inkraftsetzung der geplanten Richtlinie aufgelegt worden sind, sowie Bond-Pakete über 40'000 • und andererseits Anleihen, welche in einem Clearing-System gehalten werden, von der Steuer ausgenommen würden, wurde eher ungnädig aufgenommen. Neben Grossbritannien leistete auch Luxemburg Widerstand, das eine Ausnahmebestimmung für Investmentfonds verlangte. Daneben forderten beide Länder, dass auch die umliegenden Nicht-EU-Staaten in die Harmonisierung einbezogen würden, darunter in erster Linie die Schweiz. Die Schweiz ihrerseits erklärte sich offen, verwies hingegen auf das Vorhandensein zahlreicher Steuerschlupflöcher in den EU-Gebieten mit rechtlichem Sonderstatus. Die damals frisch eingesetzte Kommission versuchte im Anschluss an den Sondergipfel noch eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte bis zum ordentlichen Gipfeltreffen im Dezember 1999 in Helsinki zu erreichen. Auf der Basis des Alternativvorschlags der Briten favorisierte der Binnenmarkt-Kommissar Frits Bolkestein den Informationsaustausch. Damit wurde der «Schwarze Peter» den Staaten mit einem ausgeprägten Bankgeheimnis - wie Luxemburg und Österreich - zugespielt. Luxemburg wiederum gab den Ball weiter, indem es darauf beharrte, dass erst einmal mit den Nicht-EU-Staaten Verhandlungen aufzunehmen seien.

Der grösste Hinderungsgrund einer Einigung am Gipfel in Helsinki blieb jedoch die Haltung Grossbritanniens, indem an der starren Forderung nach weitreichenden Ausnahmen für Eurobonds festgehalten wurde. Als mageres Ergebnis resultierte der Beschluss, eine hochrangige Arbeitsgruppe einzusetzen, welche zu prüfen habe, wie der Richtlinienentwurf bis zum nächsten ordentlichen Gipfel im Juni 2000 am besten zur Anwendung gebracht werden könne.

Hinter den Kulissen wurde in der Folge heftig nach Kompromissen gesucht. Dabei resultierte im Mai 2000 ein Vorschlag der portugiesischen EU-Präsidentschaft, wonach als Übergangsmodell die bisher diskutierte Koexistenz von Quellensteuer und Informationsaustausch eingeführt, als Endziel aber ausschliesslich die gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart würde. Das portugiesische Papier konkretisierte dabei den Weg, über den in vager Form bereits Anfangs April 2000 in Lissabon diskutiert wurde. Ausgelöst wurde diese Bewegung durch die Briten, indem sie sich bereit erklärten, einen Teil der Euro-Bonds in die Lösung einzubeziehen. Im Gegenzug schlugen sie aber vor, zur Bekämpfung der Steuerumgehung ausschliesslich auf den Informationsaustausch abzustellen. Weiter beharrte Grossbritannien auf einer «Sunset clause», d.h. auf einem von Anfang an fixierten Datum für den Übergang zum reinen Informationsaustausch. Demgegenüber musste der Ministerrat zu gegebener Zeit nochmals über einen entsprechenden Kommissionsvorschlag entscheiden. Neben Luxemburg, das bereits in Lissabon das Bankgeheimnis besonders vehement verteidigt hatte, hielten auch Belgien, Österreich und Griechenland am Koexistenzmodell fest. Die übrigen Staaten begrüsst hingegen den Vorschlag. Damit ist es den Briten gelungen, aus der bisherigen Isolation auszubrechen. Diese zwei Fronten konnten auch am Vorabend des EU-Gipfels nicht ausgeräumt werden. Das harte Ringen ging während des gesamten Gipfels weiter. Ein Kompromisstext nach dem anderen wurde vorgelegt und wieder verworfen; eine Einigung über zumindest die Grundsätze scheiterte vorerst am Widerstand von Österreich. Nach erbittert geführten Verhandlungen der Finanzminister und zeitweise der Staats- und Regierungschefs, konnte am 20. Juni 2000 den überraschten Medien mitgeteilt werden, dass eine vorläufige Einigung getroffen werden konnte.

7.2. Inhalt der Erklärung

«Der Europäische Rat billigt den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) über das Steuerpaket, die darin enthaltenen Erklärungen für das Ratsprotokoll und die Einigung über seine Grundsätze und Leitlinien. Er billigt ferner den Zeitplan, der einen schrittweisen Übergang zur Einführung der Auskunftserteilung als Grundlage für die Besteuerung der Zinserträge von Nichtansässigen

vorsieht. Der Europäische Rat fordert den Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf, seine Beratungen über alle Teile des Steuerpakets entschlossen fortzusetzen, damit so bald wie möglich, spätestens Ende 2002, vollständiges Einvernehmen über die Annahme der Richtlinien und die Durchführung des Steuerpakets als Ganzem erzielt wird»¹²⁰. Der Bericht des Rates¹²¹ enthält zusammenfassend folgende Aussagen:

- Bis Ende 2000 wollen sich Rat, Kommission und Mitgliedstaaten auf eine Richtlinie einigen, welche die Realisierung eines EU-weiten Austauschs von steuerrelevanten Informationen über Zinseinkünfte von natürlichen Personen bis zum Jahre 2010 zum Ziel hat.
- Als Ansatzpunkt für die steuerliche Erfassung von Zinseinkünften ist die Zahlstelle vorgesehen, d.h. jene Institution, welche den Zinsertrag dem Endbegünstigten gutschreibt. In der Regel ist dies die depot- oder kontoführende Bank des Zinsempfängers.
- Das Inkrafttreten der Richtlinie ist für den 1. Januar 2003 geplant und erfordert vorgängig noch einmal die Zustimmung aller Mitgliedstaaten.
- Spätestens nach einer siebenjährigen Übergangsfrist, während der es zunächst jedem Staat freigestellt bleibt, die von der Richtlinie erfassten Zinseinkünfte entweder den Steuerbehörden des zuständigen Wohnsitzlandes zu melden oder mit einer Quellensteuer an der Zahlstelle zu belasten, muss jeder Mitgliedstaat das System der Auskunftserteilung umgesetzt und sein Bankgeheimnis soweit notwendig gelockert haben.
- Falls eine Quellensteuer in der Übergangsphase erhoben wird, muss ein angemessener Teil des Ertrages an das jeweilige Wohnsitzland weitergeleitet werden.
- Jedem Mitgliedstaat fällt die Verantwortung zu, in seinen abhängigen und assoziierten Gebieten - namentlich die Kanalinseln, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Staaten der Karibik - dafür zu sorgen, dass die gleichen Massnahmen zur Anwendung gelangen wie in der Gemeinschaft.

¹²⁰ Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Santa Maria da Feira, 19. und 20. Juni 2000; SN 200/00, Seite 8

¹²¹ Bericht des Rates an den Europäischen Rat über das Steuerpaket; Anlage IV; SN 200/00 ADD1, Seite 30ff.

- Die Europäische Union wird mit den Drittstaaten USA, Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino bis Ende 2002 über die Einführung «äquivalenter Massnahmen» verhandeln. Die Richtlinie soll dabei nur in Kraft gesetzt werden, wenn die EU von diesen Ländern bis zu diesem Datum ausreichende Kooperationszusicherungen erhält.
- Beitrittskandidaten können keine Übergangsfristen beanspruchen, sondern sind vom Zeitpunkt ihres Beitritts an zum Informationsaustausch verpflichtet.
- Österreich und Luxemburg werden während der Übergangsphase eine Quellensteuer erheben; Belgien, Griechenland und Portugal werden sich bis Ende 2000 diesbezüglich entscheiden. Die restlichen Mitgliedstaaten werden dagegen bereits ab 1. Januar 2003 ein Meldesystem einführen.

7.3. Analyse und Realisierbarkeit

Die Erklärung des Europäischen Rates vom 20. Juni 2000 über eine vermeintliche Einigung in der Zinsbesteuerung ist nüchtern betrachtet nichts anderes als eine politische Willenserklärung. Von einem grundsätzlichen Durchbruch kann nicht die Rede sein, gibt es doch noch immer zahlreiche politische Hürden und diverse Ausnahmebestimmungen, die einem endgültigen Durchbruch im Weg stehen:

- Österreich hat im Anhang der Erklärung einen schriftlichen Vorbehalt angebracht, da sein Bankkundengeheimnis in der Verfassung verankert ist und nur mit einer Zweidrittelsmehrheit des Parlaments gelockert werden kann. Die geplante Richtlinie kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn das österreichische Parlament die notwendigen Verfassungsänderungen beschliesst. Die Erklärung hält zudem fest, dass Österreich die Quellensteuer und die derzeitigen Bankenrechtsvorschriften für Ansässige vorerst aufrecht erhalten könne.
- Die Europäische Union muss mit den anvisierten Drittstaaten Massnahmen aushandeln, die von allen Mitgliedsländern als «gleichwertig» betrachtet werden. Dabei hat Luxemburg im Anhang der Erklärung festgehalten, dass es «gleichwertige Massnahmen» mit Informationsaustausch gleichsetze. Dass sich alle anvisierten Drittstaaten, insbesondere die Schweiz, bis Ende 2002 gegenüber der EU zu einer langfristigen Beteiligung am Informa-

tionsaustausch verpflichten werden, hält selbst die Kommission für unrealistisch. Der luxemburgische Premierminister Juncker hat mittlerweile angedeutet, dass sein Land auch andere Massnahmen als äquivalent anerkennen könnte, sofern diese die «gleiche Intensität» wie der Informationsaustausch aufwies. Ob die USA dabei bereit sein werden, bilateral über die Frage der Zinsbesteuerung zu verhandeln, ist nicht sicher, nachdem sie sich mit der jüngsten Revision ihres Quellensteuerregimes klar vom Informationsaustausch wegbewegt haben.

- Die detaillierte Regelung der siebenjährigen Übergangsfrist, während der die Mitgliedstaaten zwischen Informationsaustausch und Quellensteuer wählen können, ist stark umstritten. Diejenigen Mitgliedstaaten, welche das Meldesystem bereits per 1. Januar 2003 einführen wollen, haben zu Protokoll gegeben, dass die Quellensteuer der anderen Mitgliedstaaten mindestens 20% bis 25% betragen solle. Diese Staaten haben sich zudem bereits für eine Verkürzung der Übergangsfrist bis zur zwingenden Einführung des Informationsaustauschs auf lediglich fünf Jahre nach Annahme der Richtlinie ausgesprochen. Ihnen stehen Österreich, Luxemburg, Belgien, Griechenland und Portugal gegenüber, die den Quellensteuersatz tiefer ansetzen und an der vereinbarten Übergangsfrist von sieben Jahren festhalten wollen.
- Die Richtlinie über die Zinsbesteuerung ist weiterhin fester Bestandteil des «Massnahmenpakets zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der europäischen Union»¹²², das den Bereich der Unternehmensbesteuerung einschliesst. Eine dieser beiden projektierten Massnahmen (Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung) gilt in den Mitgliedstaaten als kontrovers und könnte die Verabschiedung des Gesamtpakets verzögern.

Zusätzlich zu diesen politischen Problemen gilt es eine ganze Reihe technischer Fragen zu regeln. So wirft die Einschränkung des Geltungsbereichs der geplanten Richtlinie auf natürliche Personen Abgrenzungsfragen auf. Das Problem der steuerlichen Erfassung von Anlagefonds wird im Kompromisspapier

¹²² FN 46, Kapitel 3

von Feira nicht einmal erwähnt. Ob auch Eurobonds während der Übergangsphase der Quellenbesteuerung unterliegen und wie die Quellensteuererträge an die jeweiligen Wohnsitzstaaten der Nutzniesser weitergegeben werden sollen, ist völlig unklar. Ausserdem ist noch offen, wie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten abgewickelt werden soll. Der von den EU-Regierungschefs vorgegebene Zeitplan - Einigung über die Richtlinie bis Ende 2000, Verhandlungen mit Drittstaaten bis Ende 2002 und Inkraftsetzung per 1. Januar 2003 - wird vor diesem Hintergrund nicht zuletzt auch von hochrangigen Mitarbeitern der Kommission als ambitiös bezeichnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verabschiedung und Inkraftsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie letztlich doch noch an den divergierenden Standpunkten der Mitgliedstaaten scheitern wird, denn der Beschluss von Feira ist keine Lösung des bereits jahrelangen Streits, sondern vielmehr der politische Ausstieg aus einer völlig verfahrenen Situation. Die Erklärung fokussiert die bisherige Diskussion nunmehr allein darauf, eine umfassende Besteuerung der Kapitalerträge der EU-Bürger zu gewährleisten. Das hat mit der einst als hehres Ziel gepriesenen Steuerharmonisierung in der Union nichts mehr zu tun. Es geht nur noch um die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Geldwäscherei. Bezüglich eines gemeinsamen Standpunktes zur Verschärfung des Kampfes gegen die Geldwäscherei konnten sich die Mitgliedstaaten ebenfalls nicht einigen, da eine Erweiterung der Liste um einige Straftatbestände und um eine Meldepflicht auf Tätigkeiten ausserhalb der klassischen Finanzdienstleistungen, äusserst umstritten ist. Das vorliegende Ausstiegs-Szenario erlaubt daher allen Beteiligten in der Europäischen Union, das Gesicht zu wahren, indem der Ball elegant an Drittländer weitergespielt wurde.

8. ERLEICHTERUNG IN GROSSBRITANNIEN UND LUXEMBURG

Die Erklärung von Feira ist ein Sieg für die Briten. Schatzkanzler Brown, der die Quellenbesteuerung als Alternative zum Informationsaustausch immer kategorisch abgelehnt hatte und bis April 2000 mit dieser Position isoliert dastand, konnte die wirtschaftlichen Interessen der City voll und ganz umsetzen. Wird das System des gegenseitigen Informationsaustausches der Finanzämter realisiert, fallen die Standort- und Wettbewerbsvorteile der konkurrenzierenden Finanzplätze, welche das Bankgeheimnis aufgeben müssen. Verzögert sich die Umsetzung hingegen um einige Jahre oder scheitert gar der Informationsaustausch, lässt sich aus britischer Sicht mit dem Status Quo gut leben. Die Diskussion in der Union über die Quellensteuer, die den Finanzplatz massiv geschwächt hätte, ist gänzlich von der politischen Traktandenliste der Europäischen Union verschwunden.

Luxemburg konnte sich aus den negativen Schlagzeilen herausbringen, in die es nach der überraschenden Kehrtwende der Briten geraten war, indem es einer Aufhebung des Bankgeheimnisses - unter Bedingungen - zustimmte. Bei genauer Betrachtung ist festzustellen, dass die Bankiers und Politiker in Luxemburg ihren Standpunkt ebenfalls voll und ganz durchsetzen konnten, indem sie hinter ihrer Zustimmung Hindernisse aufbauten und Bedingungen stellten: Eine Abschaffung des Bankgeheimnisses sei nicht nur von «gleichwertigen Massnahmen» in den von EU-Staaten abhängigen Gebieten, sondern auch in der Schweiz, in Andorra, Lichtenstein, Monaco, San Marino und sogar in den USA abhängig zu machen, um eine Kapitalflucht zu vermeiden. Weiter hat Luxemburg seine Zustimmung an die Realisierung des «Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung» geknüpft. Nüchtern betrachtet ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Bankgeheimnis abgeschafft wird, gering. Gemäss Fahrplan von Feira müssen sich die Mitgliedstaaten bis Ende 2000 über die wesentlichen Inhalte der Richtlinie einigen. Angesichts der vielen offenen Detailfragen kann man sich schwer vorstellen, dass der Zeitplan eingehalten wird. Das Bankgeheimnis in Luxemburg wird daher bis mindestens 2010 Bestand haben und bis dahin wird der Finanzplatz seine Stellung weiter gefestigt haben. Damit gelangte das Schweizerische Bankgeheimnis definitiv auf die aussenpolitische Agenda der Europäischen Union.

9. ABSCHIED VOM BANKGEHEIMNIS?

9.1. Entmythologisierung

Die Ausgangslage nach dem Gipfel in Portugal ist klar: Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU und daher durch die Erklärung von Feira grundsätzlich nicht gebunden. Sie wird jedoch explizit als Drittland erwähnt, mit dem spätestens ab Januar 2001 über «gleichwertige Massnahmen» verhandelt werden soll. Es ist damit zu rechnen, dass die EU bereits vor Ende 2000 an die Schweiz herantreten und erste Vorgespräche zum Thema führen wird. Die Forderung nach einer Beteiligung der Schweiz am Informationsaustausch wird dabei die Ausgangslage der Verhandlungen darstellen. Damit kommt das Schweizerische Bankgeheimnis unter stetig wachsenden Druck durch die EU, aber auch durch die OECD. Der Präsident des OECD-Komitees zu Steuerfragen stellte am 26. Juni 2000 den Zwischenbericht «Towards Global Tax Cooperation» als wichtige Etappe beim Entwurf einer «neuen, globaleren internationalen Steuer-gemeinschaft» vor. Diejenigen OECD-Mitgliedstaaten, welche ein «potentiell schädliches Steuerregime» aufweisen, fanden sich auf einer Liste wieder¹²³. Als eines der vier möglichen Kriterien zur Annahme eines «schädlichen» Steuerwettbewerbs - und zur Aufnahme auf dieser Liste - ist der fehlende Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden erwähnt.

Die Stossrichtung beider Institutionen entfernt sich immer mehr von der ursprünglichen Idee der Steuerangleichung unterschiedlicher Regime hin zu einer Vermeidung von Steuerumgehung aus fiskalpolitischen Erwägungen und zur Verstärkung des Kampfes gegen Steuerbetrug und Geldwäscherei. Der Schweiz wird dabei implizit vorgeworfen, unter dem Deckmantel des Bankgeheimnisses illegale Finanzgeschäfte zu tätigen. In keinem anderen Land der Welt wurde der Spielraum für verbrecherische Benutzung des Finanzsystems jedoch derart nachdrücklich eingeschränkt. Banken und Behörden führen seit Jahren einen aktiven Kampf gegen kriminelle Gelder, gegen zweifelhafte oder unlautere Geschäfte, gegen Geldwäscherei und das organisierte Verbrechen. Die Schweiz verfügt dabei über ein mehrschichtiges Abwehrrispositiv:

¹²³ 47 Staaten sind aufgeführt: die Schweiz, aber auch Luxemburg, Deutschland, Frankreich und u.a. die USA. Eine weitere Liste bezeichnet die «Steuerparadiese», die des schädlichen Steuerwettbewerbs bezichtigt sind (35 Gebietskörperschaften, u.a. Lichtenstein)

- **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)**
 Die VSB enthält Regeln zur Kundenidentifikation bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mittels Konto- oder Depotöffnung, Treuhandgeschäfte, Vermögensverwaltung, Börsen- oder Kassageschäfte von über CHF 25'000 sowie Standards zum Verzicht auf aktive Beihilfe zur Kapitalflucht und zur Steuerhinterziehung. Zudem besteht die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Vertragspartner wirklich seine eigenen Vermögenswerte einbringt. Letztlich bestehen keine anonymen Konten; auch in Bezug auf Nummernkonten gelten die Kundenidentifikationsregeln. Bei einem Verstoss gegen die VSB drohen Strafen bis CHF 10 Millionen.
- **Schweizerisches Strafrecht (StGB)**
 Seit 1990 wird gemäss Art. 305^{bis} StGB wegen Geldwäscherei bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB ist mangelnde Identifikation des Vertragspartners, bzw. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten strafbar. Bei Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, sind Finanzinstitute berechtigt, die Behörden zu informieren, ohne deshalb mit dem Bankgeheimnis in Konflikt zu geraten. Nach Art. 260^{ter} StGB machen sich Personen strafbar, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligen, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheimhält und den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern.
- **Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor**
 Das seit 1. April 1998 geltende Geldwäschereigesetz sieht Sorgfaltspflichten vor, die für alle Finanzintermediäre, welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, wie z.B. neben den Banken auch Fondslösungen, Effektenhändler, Versicherungsgesellschaften, Anwälte, unabhängige Vermögensverwalter, Treuhänder, Anlageberater und Wechselbüros, Wirkung haben. Seit 1. April 2000 müssen die vorgenannten Kreise sich einer privatrechtlichen Selbstregulierungsorganisation oder direkt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzverwaltung unterstellen.

Mit diesen Rahmenbedingungen erfolgt die Verbrechensbekämpfung gegen illegale Finanztransaktionen. Das Bankgeheimnis hindert die Strafverfolgung in den vorerwähnten Fällen nicht. Es ist auch nicht der Grund, wieso die schweizerischen Steuerbehörden im Fall von Steuerhinterziehung keine Informationen erteilen. Es entspricht vielmehr der schweizerischen Rechtstradition, dass Steuern selbstdeklariert werden und daher eine Steuerhinterziehung als Steuerübertretung und mithin als reines Problem des administrativen Steuerveranlagungsverfahrens angesehen wird. Dass im Unterschied zu anderen Staaten keine Kriminalisierung im Sinne des Steuerstrafgesetzes vorgenommen wird, ist nicht in der Gestalt des Bankgeheimnisses sondern im unterschiedlichen Rechtsverständnis begründet. Es wäre gleichwohl blauäugig zu behaupten, das Bankgeheimnis werde nicht auch von Kriminellen genutzt. Es ist jedoch überzeichnet zu behaupten, das Bankgeheimnis sei ursächlich für Steuerhinterziehung, illegale Finanztransaktionen und andere Missbräuche; auch in Staaten ohne ausgeprägtem Bankgeheimnis werden derartige Straftatbestände begangen.

9.2. Zwischenbilanz

Der Bundesrat hat in den letzten Wochen und Monaten mehrmals betont, dass das Bankgeheimnis nicht verhandelbar sei und die Position bekräftigt, welche die Schweiz bereits am 2. März 1999 in ersten Sondierungsgesprächen zur Zinsbesteuerung gegenüber der EU vertreten hatte¹²⁴. Damals wie heute hält der Bundesrat fest, dass die Schweiz bereit sei, «im Rahmen ihres heutigen Verrechnungssteuersystems und unter Wahrung ihres Bankgeheimnisses» autonom nach Wegen zu suchen, um Ausweichgeschäfte möglichst unattraktiv zu machen, falls die Europäische Union ein umfassendes und lückenloses System der Zinsbesteuerung verabschieden sollte. Der Bundesrat interpretiert den Begriff der «gleichwertigen Massnahmen» dahingehend, dass gegenüber Drittstaaten weiterhin das Koexistenzmodell gelte. Da die Schweiz bereits mit der Verrechnungssteuer über eine hohe Quellensteuer von 35% auf Zinserträgen von Schweizerischen Kapitalanlagen (Schuldnerprinzip) kennt, die Zahlungen an im Ausland ansässige Personen erfasst, entsteht bei dieser Interpretation nur in einem beschränkten Bereich Handlungsbedarf: bei Zinsen aus ausländischen Wertschriften. Der Bundesrat lässt derzeit mit einer Machbarkeits-

¹²⁴ FN 59, Kapitel 4.1

studie eine «Zahlstellensteuer» auf ausländische Kapitalerträge prüfen. Damit die Steuer gegenüber dem Meldeverfahren in Bezug auf ihre Wirksamkeit als «gleichwertig» erscheint, dürfte der Steuersatz nicht tiefer liegen, als die im ursprünglichen Richtlinienvorschlag vorgesehenen 20%. Eine solche Steuer, die ergänzend zur bestehenden Verrechnungssteuer zu erheben wäre, würde das Ziel der geplanten Richtlinie, die Zinseinkünfte natürlicher Personen mit Wohnsitz im Ausland vollumfänglich zu erfassen, vermutlich erfüllen¹²⁵.

9.3. Aussicht

Derzeit findet eine Inventur der Interessen statt: Die Europäische Union - unter erheblichem Zeitdruck stehend¹²⁶ - verlangt imperativ das Schliessen der aus ihrer Sicht klaffenden Rechtslücken und engere Koordination im Kampf gegen Zoll- und Fiskalbetrug. Die Schweiz dagegen möchte parallel die Diskussionen vom bloss technischen Zoll- und Fiskalaspekt weg auf ergänzende Themenbereiche der Bilateralen Verhandlungen lenken. Die Schweiz hat ein vordringliches Bedürfnis, im Bereich der Migrations- und Asylpolitik mittels Parallelabkommen in die Regime von Dublin¹²⁷ und Schengen¹²⁸ eingebunden zu werden, um nicht als Reserveasylland zu enden. Aus schweizerischer Sicht verbleiben zudem aus den sektoralen Abkommen mit der EU noch einige Themen zu Nachverhandlung, wie z.B. die Berücksichtigung der ETH-Abschlüsse im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, die 8. Freiheit im Luftverkehrsabkommen¹²⁹, Erweiterung der verhandelten Grundfreiheiten in den Bereichen Bildung, Jugend, Medien, Umwelt, Statistik sowie verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

¹²⁵ Die mit einer solchen Steuer verbundenen Doppelbesteuerungsprobleme müssen alsdann mit den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten gelöst werden.

¹²⁶ bis Ende 2000 muss der Richtlinienentwurf einstimmig angenommen, die Verhandlungen mit Drittstaaten und die endgültige Verabschiedung der Richtlinie muss bis Ende 2002 vorgekommen sein

¹²⁷ Das Dubliner Übereinkommen, welches am 1. September 1997 in den meisten Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, soll den «Asyltourismus» verhindern und besagt, dass ein Asylbewerber innerhalb des Vertragsgebietes nur **eine** Chance zur Einreichung eines Asylgesuchs erhält.

¹²⁸ Im Schengener Raum, welchem alle Mitgliedstaaten bis auf Grossbritannien und Irland angehören, erfolgen an den Binnengrenzen keine Kontrollen mehr, ergänzt durch eine engere polizeiliche Zusammenarbeit und ein gemeinsames Informationssystem. Im Gegenzug erfolgen an den Aussengrenzen verstärkte Kontrollen.

¹²⁹ Fünf Jahre nach der Rechtskraft der Bilateralen Abkommen werden Verhandlungen über die sog. «Kabotage» (das Recht der Swissair z.B. auf einem Flug Mailand-Rom, Passagiere transportieren zu können) aufgenommen

Beide Seiten benötigen aus politischen Gründen ein positives Verhandlungsergebnis, wobei sich die Ausgangslage für Brüssel komplizierter gestaltet. Die EU-Verantwortlichen haben sich mit ihrer selbstbewussten Aussage, innerhalb von zwei Jahren mit den Drittstaaten (den USA, der Schweiz, Lichtenstein, Monaco, Andorra und San Marino) eine «gleichwertige» Lösung gefunden zu haben, massiv unter Zeitdruck gesetzt. Ein solches Selbstbewusstsein käme dann einer Selbstüberschätzung gleich, wenn an der Definition Luxemburgs, bei den «gleichwertigen Massnahmen» könne es sich letztlich nur um «gleiche Massnahmen» handeln, festgehalten wird.

Die Schweiz kann neben der Einführung einer Zahlstellensteuer weitere Massnahmen «gleicher Intensität» anbieten:

1. Die heute fragmentarisch vorhandenen Rechtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten sind in einem umfassenden Vertragswerk zu bündeln. Ein solches Regelwerk würde die heute komplizierten Verfahren bei Finanz- und Steuerdelikten und die Unsicherheit bei den Banken und ihren ausländischen Kunden ausräumen. Der Vorteil für den Finanzplatz bestünde darin, dass der Inhalt eines solchen Abkommens dem bestehenden «acquis suisse» entsprechen könnte. Nur in wenigen Justizsystemen sind Bestimmungen wie jene über die Aufbewahrung von Bankbelegen oder über die missbräuchliche Verwendung von Offshore-Gesellschaften so weit entwickelt, wie in der Schweiz. Ein weiterer Vorteil - durch ein umfassendes Rechtshilfeabkommen mit den EU-Mitgliedstaaten und ihren Territorien - wäre die Rechtssicherheit in Bezug auf die Anerkennung des Grundsatzes, dass die Auslieferung von Personen, Vermögenswerten und Beweismitteln ausschliesslich auf der gesetzlichen Basis des Abkommens erfolgen. Die Rechtssicherheit in Bezug auf Anerkennung des Spezialitätsprinzips in der Zusammenarbeit der Verwaltungen und Behörden in den Bereichen der Geldwäscherei und der Bank- und Börsenaufsicht würde sich für alle involvierten Finanzplätze vergrössern.

2. Die internationale Amtshilfe der Schweiz in Fiskalsachen beruht auf den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Die DBA sind die massgebende Rechtsgrundlage für das zwischenstaatliche Zusammenwirken, dem sich die Schweiz im Rahmen der Amtshilfe nicht verschlossen hat¹³⁰. Die Klausel im DBA mit den USA, wonach auf der Grundlage der gegenseitigen Strafbarkeit bei Abgabebetrug - definiert nach schweizerischem Rechtsverständnis - Amtshilfe erteilt und das Bankgeheimnis durchbrochen wird, ist in Abkommen mit bestimmten OECD-Staaten aufzunehmen.

Ob diese Massnahmen dem mit der Mandatsführung betrauten EU-Kommissar Frits Bolkestein als gleichwertig genügen, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden, genausowenig es klar ist, ob der Zeitplan eingehalten werden kann. Eindeutig ist jedoch die Tatsache, dass die «offizielle» Schweiz unter keinen Umständen generell auf das Bankgeheimnis verzichten wird. Es ist jedoch m.E. zu prüfen, das Bankgeheimnis den dynamischen Entwicklungen dahingehend anzupassen, dass jene Kreise, welche eine «berechtigte Neugierde» vorweisen können - im Unterschied zu denjenigen mit einer «unberechtigten» - die notwendigen Informationen erhalten und das Bankgeheimnis in diesem Umfang durchbrochen würde. Wer dabei aus welchem Grund über ein berechtigtes Interesse verfügt, kann analog dem DBA mit den USA entnommen werden. Die Schweiz sollte im Rahmen der OECD diesem Umstand Rechnung tragen, damit der Druck auf das Bankgeheimnis abnehmen kann.

¹³⁰ siehe auch Kapitel 4.5.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz, Absätze
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934; SR 952.0
Bd.	Band
BGE	Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesgerichts
BG-RVUS	Bundesgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Oktober 1975; SR 351.93
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CHF	Schweizer Franken
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11
DM	Deutsche Mark
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung des Amsterdamer Vertrages
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
Euer	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959; SR 0.351.1
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
FN	Fussnote
FS	Festschrift
G-7	Gipfeltreffen der 6 finanzstärksten Staaten (USA, Grosbritannien, Japan, Frankreich, Deutschland, Italien) und Russland
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem
i.d.R.	in der Regel
IFA	International Fiscal Association, Rotterdam
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981; SR 351.1
lStR	Zeitschrift für Internationales Steuerrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
m.E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development, Paris
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; SR 220
RL	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RVUS	Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vom 25. Mai 1975; SR 0.351.933.6
S.	Seite
s.a.	siehe auch
sda	Schweizerische Depeschenagentur
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0
StR	Steuerrevue
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaften
Vol.	Volume
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965; SR 642.21
VStV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966; SR 642.211
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

- AUBERT Maurice, Das Schweizerische Bankgeheimnis, Swiss Banking Secrecy, Genf 1995
- BEILSTEIN Werner, Stand der Rechtshilfe und der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen, in «SZW», Jg. 67, 1995, Heft 3, Seite 105 ff.
- BERNASCONI Paolo, Das Schweizer Bankgeheimnis im Wandel des europäischen Rechts, in Bankwirtschaftliche Konsequenzen neuerer Rechtsentwicklungen, Hrsg. Ernst Kilgus und Heinz Zimmermann, Bern 1992
- BEUTLER Bengt/BIEBER Roland/PIPKORN Jörn/STREIL Jochen, *Die Europäische Union, Rechtsordnung und Politik; 4. Auflage, Baden-Baden 1993*
- BLATTNER Niklaus, Entwicklung und Perspektiven des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Banken in der Schweiz, Kurzfassung in «Private Banking: die Herausforderung für den Finanzplatz Schweiz», Tagungsband zum 5. Basler Bankentag 1997, Bern 1998 (zitiert «*Perspektiven*»)
- BLATTNER Niklaus, Das Bankkundengeheimnis in der Schweiz: ein volkswirtschaftlich wertvoller Stein des Anstosses, in FS für Jean-Paul Chapuis, Zürich 1999 (zitiert: «*Festschrift*»)
- BLUMENSTEIN Ernst/LOCHER Peter, *System des Steuerrechts, 4. Auflage, Zürich 1992*
- BOSS W., Das Verständigungsverfahren nach den schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen in «ASA» 52, 1984, Seite 593
- CARL Dieter/ KLOS Joachim, Bankgeheimnis und Quellensteuer im Vergleich internationaler Finanzmärkte, Berlin 1993
- GLASER TOMASONE Helena, Amtshilfe und Bankgeheimnis in: Schweizer Schriften zum Bankrecht, Band 45, Zürich 1997
- GRÜNINGER H./KELLER A., Internationale Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch, in «ASA» 60, 1992, Seite 513 ff.
- HÖHN Ernst/ WALDBURGER Robert, Steuerrecht Band I: Grundlagen, Grundbegriffe, Steuerarten, 8. Auflage, Bern 1998
- JUNCKER Jean-Claude, Interview, in «Handelsblatt» Nr. 96 vom 20. Mai 1998, Seite 1 und Nr. 209 vom 29. Oktober 1998, Seite 57
- KESTI Juhani/ANDERSEN Peter S., European Tax Handbook 1998, IBFD Publications, Amsterdam 1998
- KIMMS Frank, Die Kapitalverkehrsfreiheit im Recht der Europäischen Union, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt/Main 1996

- KOENIG Christian/PECHSTEIN Matthias (Hrsg.), Entscheidungen des EuGH, Studienauswahl, Tübingen 1998
- LÜTHI Daniel, Handbuch des Internationalen Steuerrechtes, Hrsg. E. Höhn, 2. Auflage
- MARGELISCH Claude-Alain, Bankgeheimnis: Quo vadis?, Referat der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 12./13. April 1999 in Thun
- MÜLLER J.P., Grundrechte, Bern 1985
- ORTNER Johannes, Das Bankgeheimnis, Rechtsvergleich Österreich, Deutschland, Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg, Wien 1995
- RUPPERT Charles, Zum Finanzplatz Luxemburg, in «Wirtschaftsberichte Landesbank Rheinland-Pfalz», Jg. 33, 1994, Seite 12 ff.
- SCHIERENBECK Henner, Private Banking in der Schweiz; Märkte, Kunden, Geschäftskonzeptionen in «Private Banking: die Herausforderung für den Finanzplatz Schweiz», Tagungsband 5. Basler Bankentag 1997, Bern 1998
- TABACS Peter, Das Steuerrecht der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen von Österreich und Deutschland; Steuerharmonisierung, Umsatzsteuer, Ertragssteuern, Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern, Wien 1998
- VON SIEBENTHAL R., Der Austausch von Informationen im Rahmen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus schweizerischer Sicht, in «StR», Bd. 34, 1979, Seite 383 ff.
- WOLFFGANG Hans-Michael, in LENZ EGV-Kommentar, 2. Auflage, Vorb. Art. 90-93, Rn. 14
- o.V., Ergebnisse des 44. Kongresses der IFA in Stockholm 1990, in «Steuerrevue» 1/1991 Seite 30 ff.
- o.V., World Wealth Report, MERRILL LYNCH/GEMINI CONSULTING, London 1997
- o.V., Harmful Tax Competition - An Emerging Global Issue, OECD Paris, 1998
- o.V., Entwicklungen Int. Steuerrecht, in «Steuerrevue» Nr. 12/1998, Seite 709
- o.V., Internationales Steuerrecht der Schweiz, Vol. 4/Id, Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern 1999
- o.V., World Wide Corporate Tax Guide, ERNST&YOUNG INTERNATIONAL; January 1999
- o.V., Kein Interesse an Umgehungsgeschäft, Erklärung von Bundesrat Kaspar Villiger in «sda» vom 2. März 1999
- o.V., UBS Group Economic Research, Bankenplatz Schweiz vom 7. Juli 2000

QUELLENVERZEICHNIS

1. Richtlinien/Dokumente der Europäischen Gemeinschaften

A. Richtlinien/ Verordnungen

RL Nr. 77/799/EWG vom 19.12.1977; ABl. Nr. L 336/15 vom 27.12.1977, ergänzt durch die Richtlinie Nr. 79/1071 über die Amtshilfe im Bereich der Umsatzsteuer vom 6.12.1979

ABl. 1979 Nr. L 331/8

VO Nr. 1969/88 des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten vom 24.6.1988

ABl. 1988 L 178/11

RL Nr. 88/361/EWG zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages vom 24.6.1988

ABl. 1988 L 178/5

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein System einer Quellensteuer auf Zinsen vom 8.2.1989; KOM (89) 60 endg.

ABl. 1989 C 141/5

RL Nr. 90/434/EWG des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen vom 23.7.1990 («steuerliche Fusionsrichtlinie»)

ABl. 1990 L 225

RL Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom 23.7.1990 («Mutter-Tochter-Richtlinie»)

ABl. 1990 L 225

Übereinkommen der Mitgliedstaaten Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23.6.1990 («Schiedsabkommen»)

ABl. 1990 L 225

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft vom 20. Mai 1998; KOM (98) 295 endg.

ABl. 1998 C 212/09

B. Kommission

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23.5.1986 betreffend Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft

KOM (86) 292/01 endg.

Entwurf eines Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG vom 8.2.1989

KOM (89) 60 endg.

Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung

KOM (90) ?

Steuern in der Europäischen Union, «Monti-Bericht» vom 20. März 1996

SEK (96) 487 endg

Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme vom 2.10.1996

KOM (96) 546

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat: «Aktionsplan für den Binnenmarkt» vom 4.6.1997

KOM (97) 1 endg.

Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union

KOM (97) 495 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: «Massnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union» vom 5.11.1997

KOM (97) 564 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie zur «Steuerregelung von Zahlungen von Lizenzen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten»

KOM (98) 67 endg.

C. Andere Organe

Schlussfolgerungen des Rates von Dublin vom 1. Dezember 1997

ABl. 1998 C 2/01

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 1999

Abl. 1999 C 116/18

Legislative Entschliessung des Europäischen Parlamentes vom 10. Februar 1999

Abl. 1999 C 150/184

Schlussfolgerungen des Rates von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juli 2000

SN 200/00

Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat über das Steuerpaket vom 19. und 20. Juli 2000

SN 200/00 ADD1

D. Berichte

«Ruding-Bericht»: Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung; EGKS-EG-EAG, Brüssel/ Luxemburg, 1992

2. Konventionen des Europarates

Europäisches Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957

Europarat ETS n° 024

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959

Europarat ETS n° 030

TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1:

Übersicht über die Besteuerungsformen und -sätze auf Zinsen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Liechtenstein und in der Schweiz 12

Tabelle 2:

Unterschiede zwischen der Verrechnungssteuer und der von der EU geplanten Quellensteuer 32

BASLER SCHRIFTEN ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION

- Wir bestellen die Schriftenreihe im Jahresabonnement zu sFr. 120.- (8-10 Nrn.). Das Abonnement läuft jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Wir bestellen folgende Nummern einzeln zum Preis von sFr. 20.-; Doppelnummern 30.-:
- Wir sind an einem Publikationsaustausch interessiert.
- Wir sind an Unterlagen zum Nachdiplomkurs interessiert.
- Wir sind an Unterlagen zu den Weiterbildungskursen interessiert.

** vergriffen*

- Nr. 1 Subsidiarität - Schlagwort oder Kurskorrektur (mit Beiträgen von Flavio Cotti, Jean-Paul Heider, Jakob Kellenberger und Erwin Teufel) (Doppelnummer)*
- Nr. 2 Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext (Tagungsband/Doppelnummer)*
- Nr. 3 Martin Holland, The European Union's Common Foreign and Security Policy: The Joint Action Toward South Africa*
- Nr. 4 Brigid Gavin, The Implications of the Uruguay Round for the Common Agricultural Policy
- Nr. 6 Urs Saxer, Die Zukunft des Nationalstaates
- Nr. 7 Frank Emmert, Lange Stange im Nebel oder neue Strategie? Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit
- Nr. 8 Stephan Kux, Subsidiarity and the Environment: Implementing International Agreements
- Nr. 9 Arbeitslosigkeit (mit Beiträgen von Christopher Boyd, Wolfgang Franz und Jean-Luc Nordmann)

- Nr.10 Peter Schmidt, Die aussenpolitische Rolle Deutschlands im neuen Europa
- Nr.11 Hans Baumann, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Dimension nach Maastricht: Das Beispiel der Bauwirtschaft *
- Nr.12 Georg Kreis, Das schweizerische Staatsvertragsreferendum: Wechsel-spiel zwischen indirekter und direkter Demokratie
- Nr.13 Markus Lusser, Die europäische Währungsintegration und die Schweiz
- Nr.14 Claus Leggewie, Ist kulturelle Koexistenz lernbar?
- Nr.15 Rolf Lüpke, Die Durchsetzung strengerer einzelstaatlicher Umwelt-schutznormen im Gemeinschaftsrecht (Doppelnummer)
- Nr.16 Stephan Kux, Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts: Folgerungen für das Abkommen von Dayton
- Nr.17 Jan Dietze/Dominik Schnichels, Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ)
- Nr.18 Basler Thesen für die künftige Verfassung Europas (2. Aufl.)
- Nr.19 Christian Garbe, Subsidiarity and European Environmental Policy: An Economic Perspective
- Nr.20 Claudia Weiss, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechts-konvention: Die Haltung des Parlaments 1969-1995
- Nr.21 Gunther Teubner, Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus
- Nr.22 Jürgen Mittelstrass, Stichwort Interdisziplinarität (mit einem anschliessenden Werkstattgespräch)
- Nr.23 William James Adams, The Political Economy of French Agriculture
- Nr.24 Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion (mit Bei-

trägen von Gunter Baer, Peter Bofinger, Renate Ohr und Georg Rich) (Tagungsband/Doppelnummer)

- O Nr.25 Franz Blankart, Handel und Menschenrechte
- O Nr.26 Manfred Dammeyer/Christoph Koellreuter, Die Globalisierung der Wirtschaft als Herausforderung an die Regionen Europas
- O Nr.27 Beat Sitter-Liver, Von Macht und Verantwortung in der Wissenschaft
- O Nr.28 Hartwig Isernhagen, Interdisziplinarität und die gesellschaftliche Rolle der Geistes- und Kulturwissenschaften
- O Nr.29 Muriel Peneveyre, La réglementation prudentielle des banques dans l'Union Européenne
- O Nr.30 Giuseppe Callovi/Roland Schärer/Georg Kreis, Citoyenneté et naturalisations en Europe
- O Nr.31 Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht
- O Nr.32 Jacques Pelkmans, Europe's Rediscovery of Asia. Political, economic and institutional aspects
- O Nr.33 Maya Krell, Euro-mediterrane Partnerschaft. Die Chancen des Stabilitätstransfers
- O Nr.34 Valéry Giscard d'Estaing, L'Union Européenne: Elargissement ou approfondissement?
- O Nr.35 Martin Holland, Do Acronyms Matter? The Future of ACP-EU Relations and the Developing World
- O Nr.36 Andreas Guski, Westeuropa - Osteuropa: Aspekte einer problematischen Nachbarschaft
- O Nr.37 Matthias Amgwerd, Autonomer Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz - unter spezieller Berücksichtigung des Kartellrechts (Doppelnummer)
- O Nr.38 Manfred Rist, Infotainment oder Sachinformation? Die Europäische Union als journalistische Herausforderung (Doppelnr)

- O Nr.39 Lothar Kettenacker/Hansgerd Schulte/Christoph Weckerle, Kulturpräsenz im Ausland. Deutschland, Frankreich, Schweiz
- O Nr.40 Georg Kreis/Andreas Auer /Christoph Koellreuter, Die Zukunft der Schweiz in Europa? Schweizerische Informationstagung vom 15. April 1999 veranstaltet durch das EUROPA FORUM LUZERN
- O Nr.41 Charles Liebherr, Regulierung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union
- O Nr.42/43 Urs Saxer, Kosovo und das Völkerrecht. Ein Konfliktmanagement im Spannungsfeld von Menschenrechten, kollektiver Sicherheit und Unilateralismus
- O Nr.44/45 Gabriela Arnold, sollen Parallelimporte von Arzneimitteln zugelassen werden? Eine Analyse der Situation in der Europäischen Union mit Folgerungen für die Schweiz
- O Nr.46 Markus Freitag, Die politischen Rahmenbedingungen des Euro: Glaubwürdige Weichenstellungen oder Gefahr möglicher Entgleisungen?
- O Nr.47/48 Andrew Watt, „What has Become of Employment Policy?“ - Explaining the Ineffectiveness of Employment Policy in the European Union
- O Nr.49 Christian Busse, Österreich contra Europäische Union - Eine rechtliche Beurteilung der Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich
- O Nr.50 Thomas Gisselbrecht, Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union. Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?

Zu beziehen bei:

EuropaInstitut der Universität Basel, Gellertstrasse 27, CH-4020 Basel, Schweiz,
 Tel. ++41 (0) 61 317 97 67, FAX ++41 (0) 61 317 97 66, e-mail
 europa@ubaclu.unibas.ch